

---

# BAG-SB INFORMATIONEN

---

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

## Themen

---

*In Ev. Fachhochschule  
Darmstadt entwickelt*  
»Idealtypischer« Beratungsprozeß  
in der Schuldnerberatung

*Sozialhilfeberechnung*  
Neueste Fassung des  
Statistikmodells

*Hessischer Landtag /  
Schuldnerberatung*  
Große Anfrage der SPD-Fraktion

*Nordrhein-Westfalen / MAGS*  
Diffuse Landesförderung

*BMJFFG-Projekt*  
Forschungs-Flop?

---

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung  
erscheint vierteljährlich  
4. Jahrgang, August 1989,

Heft

3/89

## Impressum

### Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.  
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

### Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge gehen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

### Bezugspreise:

*Einzelbezug*  
6,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

*Jahresabonnement*  
30,00 DM incl. Versand

*für Mitglieder ist der Bezug  
im Mitgliedsbeitrag enthalten*

### Mitglieder des Vorstandes:

Klaus Heinzerling, RA, Kassel  
Stephan Hupe, Dipl. verw., Kassel  
Roger Kuntz, M.A., M'Gladbach

### Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf  
Horst Bellgardt, Dipl.-Kfm, Tavira-Algarve, Portugal  
Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Fulda  
Prof. Stephan Freiger, Kassel  
Prof. in Gertrud Dorsch, Münster  
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mönchengladbach  
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd., Burckhardtthaus Gelnhausen  
Horst Peter, MdB, Kassel  
Dr. Rudolf Schöfberger, MdB, München  
Hanshorst Viehof, Ministerialdirektor a.D., Mönchengladbach

**ISSN 0934-0297**

# BAG-info

Inhalt	
<b>Rubriken</b>	
Neue Mitglieder .....	4
In eigener Sache .....	4
Fortbildungen - Terminkalender .....	6
Gerichtsentscheidungen .....	9
<b>Meldungen</b>	
BGH: Schadensersatz bei unnötiger Kapital- lebensversicherung .....	12
Gießener Schutzgemeinschaft/ Reportage des Sozialmagazins .....	13
<b>Themen</b>	
»Idealtypischer« Beratungsverlauf in der Schuldnerberatung .....	14
Sozialhilfeberechnungen/Neueste Fassung des Statistikmodells .....	18
Drei Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft - eine persönliche Betrachtung von Roger Kuntz Hessischer Landtag/Große Anfrage der SPD Fraktion .....	21
	23
<b>Berichte</b>	
Finanziert Familienministerium Forschungs-Flop? .....	25
NRW: Förderung der Schuldnerberatung .....	28
Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt/Jahresbericht .....	29
Pressespiegel .....	33
Stellenanzeigen .....	34
Hier kommt der Gläubiger zu Wort...! .....	35
4. Jahrgang, August 1989, Heft 3/89	

Liebe Mitglieder,  
Liebe Leser,

Schuldnerberatung hat sich in's Gespräch gebracht. Noch sind es gerade unter den Betroffenen nicht allzu viele, die schon mal was davon gehört haben, aber es ist ein erster Schritt getan, das gesellschaftliche Tabu aufzubrechen, mit dem die Inhaberschaft von Schulden belegt ist. Dies jedenfalls ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für wirksame Präventionsmaßnahmen. Und Prävention ist dringend notwendig, um der individuellen Ausweglosigkeit wieder Hoffnung entgegen zu setzen, aber auch um eine strukturelle, durch Überschuldung sich zuspitzende Verarmung zu bekämpfen. Prävention darf daher nicht allein auf eine Aufarbeitung individueller Bildungs- und Informationsdefizite - schon gar nicht von der Sorte mit dem erhobenen Zeigefinger - beschränkt sein, sondern muß, um Stichworte zu nennen, auch die Entlarvung von Anbieterstrategien, die Skandalisierung von üblen Praktiken und Mißständen und insbesondere auch die Einmischung in die rechtspolitische Diskussion umfassen. Die beste Prävention ist eine Rechtsgestaltung, die auch sozial gerecht ist, d.h. Ungleichgewichtungen entgegensteuert, die eine Seite nicht besser stellt als die andere und vor allem den Zugang zur Rechtsverwirklichung gerade für "Schwächere" erleichtert.

In diesem Bereich der Rechtsgestaltung ist Schuldnerberatung im Gespräch mit den politischen Kräften. Das Problem der Überschuldung der privaten Haushalte ist aufgegriffen worden und wird in konkreten Gesetzesentwürfen behandelt. Was sich jedoch als Ergebnis abzeichnet ist erschreckend: Sowohl im Diskussionsentwurf einer Insolvenzrechtsreform als auch in dem Referentenentwurf eines Verbraucherkreditgesetzes kann man im Groben ausmachen, daß der Grundsatz der "Haftungsverwirklichung" als höheres Gebot die "Sanierungsverpflichtung" unterminiert. Es soll mit anderen Worten in diesem Staate Vorrang haben, dem Gläubiger auf jeden Fall zur Realisierung seiner Forderung zu verhelfen. Die Sanierung des Schuldners zur Sicherung seiner (menschenwürdigen) Existenz ist zweitrangig.

Die inquisitorischen Daumenschrauben bleiben uns also in moderat modifizierter Form erhalten. Die Überwindung des Prinzipes "Fressen und gefressen werden" soll nicht gelingen, womit die Möglichkeiten der Menschheit, sich von der Tierwelt abzuheben, immer enger werden.

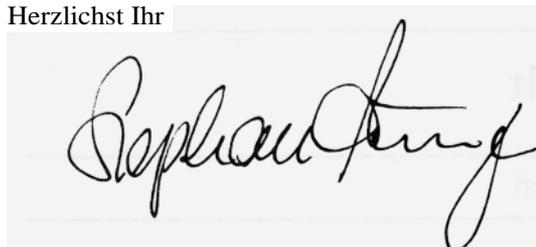
Liegt es an dem sowieso immer größeren Einfluß der Bankenlobby? Bleibt den "Anwälten der Betroffenen", als die wir bezeichnet werden (und uns auch gern bezeichnen lassen), bleibt ihnen nur das ewig wirkungslose Lamento? Oder sind etwa bestehende Möglichkeiten nicht ausreichend genutzt worden?

Eine Analyse ist nicht einfach, aber unabhängig von den Erfolgchancen scheint es, als wurden bislang nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Ev. Akademie Bad Boll hat auf dieses Problem aufmerksam gemacht und die Verbände sozusagen zu einem neuen (oder tlw. auch ersten) Anlauf zusammengerufen. Anwesend war auch der frühere Senatspräsident am OLG, Prof Rolf Bender, dessen zweifellos hochqualifizierte und äußerst kritische Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Verbraucherkreditgesetzes eine wesentliche Unterstützung darstellt. Eine Unterstützung, die offenbar auch gebraucht wird. Das Verbraucherkreditgesetz, das aus Gründen der EG-Harmonisierung das Abzahlungsgesetz ablösen soll, wird ein recht umfangreiches Gesetzeswerk, so daß es auch großen Verbänden bislang nicht leicht gefallen ist, mit einer umfassenden Stellungnahme aufzuwarten, geschweige denn, die in der Praxis gemachten Erfahrungen für eine soziale Rechtsgestaltung umzumünzen. Diese Modulation von der Praxisebene zur abstrakten Gesetzesregel erfordert besondere Anstrengungen, ist aber im Sinne einer Parteinahme für die Betroffenen unverzichtbar.

Hier werden grundsätzliche Probleme in Bezug auf die Politikeinflußmöglichkeiten, die "Lobby-Potenz" sichtbar. Gegen den gut ausgestatteten Apparat des Bundesjustizministeriums (BMJ), in dem diese Gesetzesentwürfe entstehen und ausgefeilt werden, müssen die "Betroffenenanwälte" schon enger zusammenrücken, wenn sie was vom Teller ziehen wollen. Von den Ministerien hört man mitunter, daß sie im Wissen um die Vergänglichkeit der Macht sowohl eine CDU-verträgliche als auch eine SPD-verträgliche Fassung (in denen die Bankeninteressen mehr oder weniger bereits eingebaut sind) in der Schublade haben. Dafür aber, daß ein für die Betroffenen verträgliches Ergebnis dabei herauskommt, müssen wir kämpfen.

Nach der heute vorliegende Fassung des Entwurfes eines Verbraucherkreditgesetzes ist unbedingt nochmal eine Denkpause, auch bestehend aus einer erneuten Anhörung der Verbände und Praktiker, zu fordern. Im BMJ sollte der stille Häuptling nochmal kräftig auf die Bremse treten, nicht nur für die "Mitgeschöpfe", sondern für die Geschöpfe selber...

Herzlichst Ihr



### Neue Mitglieder

"natürliche Personen"

[Redacted names of natural persons]

"juristische Personen"

Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Postfach 1940, 6330 Wetzlar  
Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Rheinstr 65-67, 6100 Darmstadt  
Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Unna e.V., Bürgstr 30, 4750 Unna  
Jugendhilfe Unterland e.V., Steinstr 4, 7100 Heilbronn

---

## *in eigener Sache*

---

### *BAG-Erhebung* Teil II erschienen

Die große Geduld, die viele Mitglieder, aber auch andere Interessierte im Hinblick auf die Publikation der Ergebnisse der Untersuchung zur Situation der Schuldnerberatung aufgebracht haben, wird endlich belohnt. Denn nunmehr liegen sie schriftlich vor, die

Ergebnisse der ersten umfassenden Untersuchung des neuen Arbeitsfeldes "Schuldnerberatung". Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) hatte 1987 die Grunddaten aller zu dieser Zeit bekannten Schuldnerberatungsstellen erhoben, um die Entwicklung der Schuldnerberatung wissenschaftlich zu beleuchten und damit Grundlagen für den weiteren Ausbau des Beratungsnetzes zur Verfügung zu stellen.

Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Über die reine Situationsentwicklung hinaus hat Stephan Freiger einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen und der Entwicklung von Arbeitslosigkeit nachgewiesen. Dies deckt sich mit den zahlreichen hier vorliegenden Jahresberichten von Beratungsstellen, die in ihren Fallauswertungen die Arbeitslosigkeit in mehr als 50 % der Fälle als ausschlaggebende Ursache der Überschuldung benennen.

Besonders interessant für die Träger dürfte die Kosten- und Finanzierungssituation der Beratungsstellen sein. Der hier ermittelte Anteil der ABM-Kräfte an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Höhe von 44,4 % gibt einen klaren Hinweis, daß eine einheitlich gesicherte Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen noch aussteht.

Für alle potentiellen Träger und politisch Verantwortliche liefern die Ergebnisse dieser Untersuchung grundlegende Daten und Orientierungshilfen, gleichzeitig sind sie aber auch Voraussetzung für die dringend notwendige (und auch schon in Angriff genommene) Untersuchung der Überschuldungssituation privater Haushalte in der Bundesrepublik

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt.

Im Anhang ist eine aktualisierte Liste der bekannten Schuldnerberatungsstellen mit über 240 Adressen nach Postleitzahlen geordnet abgedruckt.

(siehe auch letzte Seite)

### *Finanzdienstleistungen*

## Forschungsprojekt der BAG ist angelaufen.

Das schon länger geplante Forschungsprojekt der BAG kann jetzt durch die Einstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (auf ABM-Basis) realisiert werden. Ziel der Untersuchung wird sein, dem Zusammenhang zwischen den Marketingstrategien für Finanzdienstleistungen einerseits und dem Überschuldungsrisiko privater Haushalte andererseits, näher zu kommen.

Zu beobachten sind in den letzten Jahren zwei Entwicklungen, bei denen starke Berührungspunkte konstatiert werden können. Auf der einen Seite die Innovationen und Kreationen auf dem Feld der Finanzdienstleistungen. Stichworte wie Plastik-Geld, neue

Kreditformen (z. B. Vario-Kredite) und andere "bargeldlose" Finanzierungstechniken markieren einen Prozess, in dem neue (oder auch nur umbenannte) Leistungen mit z. T. sehr aufwendigen Marketingstrategien am Markt plaziert werden. Dem steht auf der anderen Seite die seit Jahren zu beobachtende Zunahme der Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte gegenüber.

Im Zentrum der Untersuchung wird daher die Frage stehen, ob zwischen beiden Prozessen ein kausaler Zusammenhang nachzuweisen ist.

Methodisch ist dieses Vorhaben nicht ganz einfach zu realisieren. Über beide Untersuchungsfelder existieren bezüglich der skizzierten Themenstellung sehr wenig instruktive Vorarbeiten. Ferner sind die statistischen Zahlen über Ver- und Überschuldung privater Haushalte ein offensichtlicher Schwachpunkt der publizierten volkswirtschaftlichen Daten. Andererseits sind die fundierten Evaluierungen der im Finanzdienstleistungsmarkt Tätigen kaum einsehbar. Daher muß eine methodische Herangehensweise entwickelt werden, die eine Interdependenz zweier Felder untersucht, bei der bisher nur auf spärliche Primärquellen zurückgegriffen werden kann. In diesem Sinne ist das Projekt der BAG weitgehend exploratorischer Natur.

Die jetzige Konzeption sieht vor, daß sowohl Tätige im Marketingbereich der Finanzdienstleistungen wie auch überschuldete Verbraucher zu diesem Komplex befragt werden sollen.

Neben der zentralen Themenstellung werden sicher noch einige interessante "Abfallprodukte" im Rahmen dieser Untersuchung anfallen.

So u.a. eine gründliche Recherche bezüglich des weiten Feldes der Finanzdienstleistungen. Die hier existierenden vielfältigen Angebote sind mittlerweile auch für "Insider" kaum noch zu überschauen und die Relevanz einer gründlichen Betrachtung ist schon lange evident.

Wir werden an dieser Stelle zukünftig regelmäßig über den Stand der Entwicklung "unserer" Untersuchung berichten und hoffen auf die - sicher bald benötigte - Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen der Schuldnerberatungsstellen.

### *Mitgliederzuwachs*

## Über 200 Mitglieder...

3 Jahre nach ihrer Gründung kann die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) einen Mitgliederstand von über 200 Mitgliedern verzeichnen. Statistisch gesehen ist das zwar noch nicht mal ein ganzes Mitglied pro existierende Schuldnerberatungsstelle, denn aktuell sind über 240 Beratungsstellen bekannt, aber doch immerhin ein wirklich sehr erfreuli-

ches Ergebnis und auch die Statistiker müssen der BAG einen hohen "Organisationsgrad" anerkennen. Mit 170 sogen. "natürlichen Personen" stellen die Schuldnerberater/innen die größte Gruppe der Mitgliedschaft dar. Die Zahl der "juristischen Personen" ist auf über 30 angestiegen. In der Regel handelt es sich bei ihnen um Träger von Schuldnerberatungsstellen, jedoch sind z.B. auch Fortbildungsinstitute darunter zu finden.

Welche Institutionen Mitglied sind, können Sie im Folgenden nachlesen:

*Initiativen/Fortbildungsinstitute/gemeinnützige Vereine:*

1. Initiative Soziale Sicherheit Mönchengladbach e.V. (DPWV)
2. Schuldner- u. Verbraucherschutz Kassel e.V. (DPWV)
6. Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach (DPWV)
7. Interessengemeinschaft Sozialhilfe Dülmen e.V.
8. Burckhardthaus Gelnhausen, Evang. Institut für Jugend und Sozialarbeit, Gelnhausen
10. Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., Essen
13. Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben e.V. (DPWV), Wiesbaden
14. Institut für soziale Arbeit e.V., Münster
15. Gesellschaft für Sozialarbeit im DPWV, Viersen
16. Bochumer Schuldner Schutz e.V. (DPWV), Bochum
23. Sozialpädagogische Familienhilfe, Essen
25. Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg
29. Erwerbslosenselbsthilfe e.V., Berlin
31. Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, Lübeck
32. Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden
33. Schuldnerberatung Aachen e.V. (DPWV), Aachen
37. Jugendhilfe Unterland, Heilbronn

*Wohlfahrtsverbände:*

9. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt e.V., Frankfurt/Main
22. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Soest e.V., Lippstadt
27. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Nordwürttemberg e.V., Stuttgart.
28. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dortmund e.V.
35. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Unna, Unna
12. Deutsches Rotes Kreuz e.V., Borken
24. Deutsches Rotes Kreuz e.V., Korbach
17. Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden
21. Caritasverband Erlangen e.V., Erlangen

*Kommunen/Landkreise:*

18. Stadt Ulm
20. Stadt Leverkusen
30. Stadt Mainz
34. Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar
36. Der Kreisausschuß des Landkreises Dieburg, 6100 Darmstadt

*Verbraucher-Zentralen:*

19. Schuldnerberatung der Verbraucher-Zentrale Saarbrücken e.V.

Noch hält der Mitglieder-Zustrom an, was auch im Interesse der Verwirklichung der gesetzten Aufgaben und Ziele geradezu unabdingbar ist.

Der Break-Even-Point für eine institutionelle Grund-sicherung liegt noch in weiter Ferne. Mit viel ehren-amtlicher Arbeit, dem Einsatz von ABM-Kräften und der Nutzung der kommunalen "Arbeit-statt-Sozialhilfe-Projekt" haben wir zwar schon gute Ergebnisse erreicht, die jedoch insgesamt nur bescheidene Auswirkungen gezeitigt haben.

Wir brauchen deshalb auch weiterhin Verstärkung und hoffen, daß sich hierfür noch viele finden werden.

---

## *Terminkalender - Fortbildungen*

---

**Institut für soziale Arbeit Münster eV**  
(in Kooperation mit der BAG-SB)

Schuldnerberatung I B  
**Einführung in die Schuldnerberatung**

**Termin:** 04.10.89, 11.00 h - 06.10.89, 13.(X) h  
**Ort:** Münster, Franz-Hitze-Haus

Zu den Inhalten vergleiche BAG-SB INFORMATIONEN Heft 2/89

Schuldnerberatung II B  
**Schuldnerberatung und Verbraucherschutz als Aufgabe sozialer Arbeit**

**Termin:** 06.11.89, 9.30 h - 08.11.89, 17.00 h  
**Ort:** Landvolkshochschule Freckenhorst (b.Waren-  
dort)

Dieses Seminar baut auf den in Schuldnerberatung I  
vermittelten Inhalten auf und zielt auf spezifische The-  
men der Schuldnerberatung:

- Fragen der Zwangsvollstreckung inclusive Pfändung,  
Abtretung, Eidesstattliche Versicherung,
- neuere rechtliche Entscheidungen zu den unter-  
schiedlichen Schuldbereichen (Kredite bei Teilzah-  
lungsbanken, Mietschulden, Versandhausschulden,  
Energieschulden, Schulden bei Ehevermittlern),
- Überlegungen zu örtlicher und überörtlicher Zusam-  
menarbeit in der Schuldnerberatung.

Desweiteren wird die Möglichkeit geboten, einzelne  
Fallbeispiele genauer zu analysieren und exemplari-  
sche Vorgehensweisen zu diskutieren und zu entwick-  
eln. **Voraussetzung für die Teilnahme an**  
Schuldnerberatung II ist die Teilnahme an Schuldner-  
beratung I oder entsprechende Vorkenntnisse.

**Leitung:** RA Werner Herminghaus, Herdecke

Schuldnerberatung III B

### **Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und Praxisprobleme in der Schuldnerberatung**

**Termin:** 15.12.89, 9.(X) h - 16.12.89, 17.00 h  
**Ort:** Heimvolkshochschule Oer-Erkenschwick

Dieses Seminar beschäftigt sich vertiefend u.a. mit fol-  
genden Themen:

- Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge
- Funktion von Schulden in der Gesamtwirtschaft
  - Der Kredit als Ausgleichsmechanismus
  - Einführung in den Wirtschaftskreislauf
  - Verteilungseffekte zwischen den Wirtschaftsobjek-  
ten (Absatzwirtschaft und Konsum, Arbeitsmarkt,  
Staatshaushalt, Unternehmen)
  - Funktion von Schuldnerberatung vor dem Hinter-  
grund aktueller volkswirtschaftlicher Entwicklungen

- Praxis und Probleme in der Schuldnerberatung
- Interventionspunkte im Überschuldungsprozeß
  - Verhältnis von Beraterin und Klientin
  - Prinzipien bei Verhandlungen mit Gläubigern
  - Exemplarisches Fallbeispiel
  - Jahresberichte als Mittel der Öffentlichkeits- und  
Ausschußarbeit
  - Zukunft der Schuldnerberatung

**Leitung:** Stephan Hupe/Roger Kuntz (BAG-SB)

**Anmeldung/Information:**  
Institut für soziale Arbeit Münster  
Stuttstr. 20  
4400 Münster

## Deutscher Paritätischer Wohlfahrts- verband/Landesverband NRW

### **Die Beziehung zwischen Berater und Klienten in der Schuldnerberatung**

**Termin:** 24.08.89, 10.00 h - 26.08.89, 17.00 h  
**Ort:** Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

Zu den Inhalten der Fortbildung vergleiche BAG-SB  
INFORMATIONEN 2/89

### **Praxis der Schuldnerberatung**

**Termin:** 14.11.89, 10.00 h - 16.11.89, 17.00 h  
**Ort:** Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal  
**Teilnehmerinnen:** Mitarbeiterinnen aus Schuldnerbe-  
ratungsstellen und aus anderen sozialen Einrichtungen  
und Projekten, die Schuldnerberatung durchführen.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Zielbestimmung, Aufgaben und Grenzen der sozialen  
Schuldnerberatung
- Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen der  
Klientinnen für Schuldnerberatung und Entschuldung
- Ablehnung bestimmter Fälle? Abbruch von Beratun-  
gen?
- Strategien gegenüber Gläubigern
- Typische Fehler in der Schuldnerberatung
- Arbeits- und Büroorganisation, Fallzahlen, Warteli-  
sten
- Grundsätze für die Budgetplanung überschuldeter  
Haushalte
- Fondsmodelle, Umschuldungen
- Praktischer Umgang mit der Rechtsberatungsproble-  
matik

**Leitung:** Franz Koch, DPWV

**Referent:** Heinrich-Wilhelm Buschkamp, Schuldner-  
hilfe Bielefeld

**Anmeldung/Informationen:**  
DPWV-Landesverband  
Frau Wunsch  
Loher Str. 7  
5600 Wuppertal 2

## Burckhardthaus Gelnhausen - Evangelisches Fortbildungsinstitut Gelnhausen

5. Werkstatt Gemeinwesenarbeit

### **Ausgrenzungen: Politikfolgenabschätzung und Ziele der EWA in ausgegrenzten Stadt- teilen und Regionen**

**Termin:** 28.09.89 - 01.10.89

**Ort:** Burckhardthaus Gelnhausen

Seit nunmehr acht Jahren sind die GWA-Werkstätten der Ort für Diskussion und Erfahrungsaustausch zwischen Sozialarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen der Verbände und Hochschullehrer/innen. Praktiker und "Theoretiker" ziehen alle zwei Jahre Bilanz und entwickeln miteinander Perspektiven.

Ausgrenzung ist zum Schlüsselbegriff der sozialen Entwicklung in der Bundesrepublik geworden: regional teilt sie sich auf in wohlhabende Regionen und Armutsregionen. Dasselbe wiederholt sich innerhalb der Regionen und Städte. So werden z.B. die Innenstädte optisch, "designmäßig" aufmöbliert, ausgewählte Stadtteile werden in ihrem Wohnwert verbessert - gleichzeitig werden andere Stadtteile, an deren wirtschaftlicher Verwendung kein Interesse besteht, vernachlässigt. Die Wohnungspolitik und die Mietpreise besorgen die "Segregation" der Bevölkerung. So sammeln sich in den vernachlässigten Stadtteilen arme Bevölkerungsgruppen, nicht zuletzt die zahlreicher werdenden Immigranten. Gerade billiger Wohnraum ist knapp. Freie Wohnungen gibt es kaum, eher sind sie überbelegt.

Was macht die Sozialpolitik? Mit durchaus einleuchtend erscheinenden Argumenten wie der chronischen Knappheit der kommunalen Kassen werden Sozialleistungen durchweg gekürzt, müssen Verbände kürzer treten und wird die Projektförderung geschmälert oder ganz eingestellt. Konsequenz: Die Bewohner/innen vernachlässigter Stadtteile sind also mehrfach betroffen: durch die Verslumung ihres Wohngebiets, durch die Kürzung direkter und indirekter Transferleistungen.

Gerade in solchen Gebieten arbeiten nun stadtteilorientierte Projekte. Den geschilderten düsteren Rahmenbedingungen stehen jedoch gute Chancen für eine gemeinwesenorientierte soziale Arbeit gegenüber: die engen menschlichen Beziehungen, ein relativ breites Netz von Gruppen aus der sozialen Bewegung und die hohe Dringlichkeit konkret nützlicher Sozialarbeit. Auch ist in diesen Stadtteilen die Bereitschaft höher,

Ausgrenzung und Verarmung als Folgen von Politik zu begreifen.

Auf der 5. GWA-Werkstatt wollen wir diese Ausgrenzungen gemeinsam analysieren, die unterschiedlichen Betroffenheiten differenzieren, aber vor allem Ziele und Perspektiven professioneller Gemeinwesenarbeit entwickeln und bestimmen.

Der Vorbereitungskreis:

W. Krebs, B. Meyer, U. Straumann, R. Volz

Folgende Referenten sind vorgesehen (u.a.):

Christine Sellin, TSG Köln; Stephan Hupe, BAG-SB Kassel; Gertrud Cuers, FHS Ostfriesland Emden; Gisela Schuler-Wallner, IIWU Darmstadt; Susanna Godhart, Hannover; Monika Neumeier, Zentrum f. Arbeit und Umwelt Gießen; Regina Kirsch, GhK Kassel; Gila Scheer, Frauenbüro Flensburg; Raymond Brunner, Jugendamt Kassel; Bernhard Meyer, EFHS Darmstadt; Daniel Cohn-Bendit, Dezernent f. multikulturelle Arbeit Frankfurt.

### **Information/Anmeldung:**

Kursberaterbüro

Burckhardthaus

Herzbachweg 2

6460 Gelnhausen

Tel. 06051/89-212 (Frau Guski)

Ev. Fachhochschule Darmstadt

### **Praktiker-Forum: Schuldnerberatung**

**Termine:** 28.11.1989, 16.01.1990, 03.04.1990, 12.06.1990 (es handelt sich um 4 halbtägige Treffen jeweils Dienstag-Nachmittag von 14 - 17 h)

**Ort:** Ev. Fachhochschule Darmstadt

**Teilnehmerinnen:** Praktikerinnen mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung

**Inhalt/Ziele:** Es soll die gemeinsame Arbeit der letzten beiden Jahre fortgesetzt werden. Soweit noch Plätze verfügbar können Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen, Juristinnen, Kaufleute..., die über einen soliden Erfahrungshintergrund in der Schuldnerberatung verfügen müssen, nach Rücksprache mit Herrn Zimmermann dazukommen.

Das diesjährige Praktiker-Forum zielt insbesondere ab auf

- überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozeß, zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern;

- Fallbesprechung und kollegiale Fallberatung;

- wechselseitige Informationen über neue Präventionsmaterialien, aktuelle Rechtsprechung, relevante Gesetzesänderungen;

**Leitung:** Friedrich Döbler, Dr. Dieter Zimmermann, Thomas Zipf

**Anmeldung:** bis 31.10.1989 bei der Ev. FH Darmstadt, Fb Sozialarbeit, Zweifalltorweg 12, 6100 Darmstadt

## Institut für Finanzdienstleistungen

Internationale Konferenz

### Arbeitslosigkeit und Verschuldung in Europa

**Termin:** 22. und 23. September 1989

Siehe dazu im einzelnen den Veranstaltungshinweis im BAG-Info 2/89

Das aktuell abgestimmte Programm des Workshop I liegt uns vor und wird im Folgenden abgedruckt

#### Workshop 1

#### Anforderungen an Schuldnerberatung

Freitag, 22.09.1989 von 10.30 - 17.00

Moderation: Prof. in Gertrud Dorsch, FH Münster  
Christine Sellin, BAG-Schuldnerberatung

#### am Vormittag:

- Thesen zur Schuldnerberatung im Spannungsfeld von individueller Hilfe und der Einmischung in (kommunale) Sozialpolitik;

- International besetzte Podiumsdiskussion "Schuldnerberatung in EG-Ländern" Diskussion der Thesen und Vorstellung von Projekten der Schuldnerberatung;

- Plenumsdiskussion;

#### am Nachmittag:

Arbeit in Arbeitsgruppen

AG 1 **Beraterqualifikation: Berater - Klientenverhältnis;**

AG 2 **Frauen in der Schuldnerberatung?**

AG 3 **Rahmenbedingungen für Schuldnerberatung in EG-Mitgliedsstaaten**

AG 4 **Zusammenarbeit mit Gläubigern**

Vorstellung der AG-Ergebnisse im Plenum

#### Informationen/Anmeldung:

Ausführliche Informationen über das gesamte Konferenzprogramm sowie Anmeldungsunterlagen sind beim Institut für Finanzdienstleistungen erhältlich (Große Bleichen 23, 2000 Hamburg 36)

---

# Gerichtsentscheidungen

---

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling

## Vollstreckungsbescheid aufgrund sittenwidrigen Ratenkreditvertrages

**"Die besonderen Voraussetzungen, unter denen die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über Ansprüche aus sittenwidrigen Ratenkreditverträgen ausnahmsweise unzulässig sein kann, liegen nicht vor, soweit der Titelgläubiger wegen solcher Beträge Befriedigung verlangt, die ihm auch bei Nichtigkeit des Darlehensvertrages gegen den Ratenkreditnehmer zustehen (Ergänzung zu Senat, BGHZ 101, 380, NJW 1987, 3256)".**  
(BGH, Urt. v. 15.12.1988 - III ZR 195/87 - NJW-RR 1989, 622)

Bei der Titulierung von Ansprüchen aus sittenwidrigen Ratenkreditverträgen durch Vollstreckungsbescheid

kann die Bank bis zur Ausgleichung der ihr zustehenden bereicherungsrechtlichen Ansprüche (Nettokreditsumme zzgl. hälftiger Restschuldersicherung) vollstrecken.

Darüber hinaus kann die Bank bei sittenwidrigen Ratenkreditverträgen jedoch keine Zinsansprüche auf die bereicherungsrechtliche Schuld beanspruchen, sofern der Kreditnehmer sich nicht mit der Rückzahlung der bereicherungsrechtlichen Schuld in Verzug befindet.

Bei Verzug mit der ratenmäßigen Rückzahlung des Darlehensnettokapitals einschließlich der halben Restschuldersicherungskosten sind hinsichtlich der Höhe der Verzugszinsen die vom BGH in seinem Grundsatzurteil vom 28.04.1988 (NJW 1988, 1967) aufgestellten Maßstäbe entsprechend anzuwenden.

## Arbeitsunfähigkeit bei Restschuldversicherung

**"Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit ist, wenn die Versicherungsbedingungen keine Definition enthalten, unter Berücksichtigung des Zwecks der Versicherung auszulegen. Begriffbestimmungen aus anderen Versicherungssparten können nicht uneingeschränkt übernommen werden.**

In der Restschuldversicherung kann die Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nicht losgelöst von der vom Versicherungsnehmer konkret ausgeübten beruflichen Tätigkeit beurteilt werden. Der Versicherungsnehmer kann nicht ohne weiteres auf eine andere, seinen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit verwiesen werden, wenn seine Arbeitsfähigkeit lediglich eingeschränkt ist. Im Einzelfall kann **dies aber anders sein. (Hier bei einem ungelerten Arbeiter bejaht, der seither als Hilfsarbeiter beim Arbeitsamt gemeldet ist.)"** (OLG Ramm, Urt. v. 09.11.1988 - 20 U 56/88 NJW-RR 1989, 492)

Bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt befand sich in den Versicherungsbedingungen keine Definition des Begriffs "Arbeitsunfähigkeit".

Im Bereich der Unfallversicherung Igen wird die Arbeitsfähigkeit als eine jedem Menschen innewohnende Fähigkeit, auf der Grundlage körperlicher Unversehrtheit Arbeit zu leisten, verstanden. Nach dieser Begriffsbestimmung kommt es grundsätzlich nicht darauf an, welchen konkreten Beruf der Versicherungsnehmer vor Eintritt der behaupteten Arbeitsunfähigkeit hat.

Im Rahmen der Restschuldversicherung vertritt der Senat jedoch die Auffassung, daß eine Berücksichtigung der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit erfolgen muß, sofern der Versicherungsnehmer seinen Arbeitsplatz trotz seiner Krankheit behält und seine Tätigkeit nach Gesundung wieder aufnehmen kann. Bei dieser Fallkonstellation besteht Leistungspflicht des Versicherers und der Versicherungsnehmer muß sich nicht vorhalten lassen, er könne irgendwelche anderen Arbeiten trotz seiner Erkrankung noch ausführen.

Sofern jedoch kein bestimmter und fester Arbeitsplatz dem Versicherungsnehmer mehr zur Verfügung steht, findet nach Auffassung des Senats der Begriff der Arbeitsunfähigkeit durch die zuletzt ausgeübte Tätigkeit keine Einschränkung.

## Sittenwidriger Ratenkreditvertrag und Einwendungen eines Drittschuldners

**"Dem Drittschuldner steht die Geltendmachung von Einwendungen gegen eine titulierte Forderung nicht zu, da er im Drittschuldnerprozeß nicht Rechte des Schuldners an dessen Stelle erheben kann."**

(RAG, Urt. v. 07.12.1988 - 4 AZR 471/88 -, NJW 1989, 1053)

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Gläubiger aufgrund eines Titels, in dem die Hauptforderung mit 22,5 % zu verzinsen war, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beantragt. Im Rahmen der Lohnpfändung hat der Arbeitgeber des Schuldners lediglich den Hauptforderungsbeitrag nicht jedoch die Zinsen gegenüber dem Gläubiger anerkannt und an diesen gezahlt.

Der Drittschuldner - der Arbeitgeber - hielt die Höhe der titulierten Verzugszinsen für unberechtigt. Im Rahmen einer Feststellungsklage, in deren prozessualem Verlauf der Schuldner Widerklage zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsforderungen erhoben hat, begründete der Drittschuldner seine Rechtsauffassung.

Das BAG hat aufgrund der im Leitsatz zu dieser Entscheidung dargestellten Rechtsauffassung den Drittschuldner zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsforderungen verurteilt und klargestellt, daß der Drittschuldner nicht prozessual die Möglichkeit hat, für den Schuldner - Arbeitnehmer - dessen Rechte geltend zu machen.

## Keine Sittenwidrigkeit eines Bürgschaftsvertrages

1.) Die Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie läßt es zu, auch risikoreiche Geschäfte abzuschließen, und sich zu Leistungen zu verpflichten, die nur unter **besonders günstigen Bedingungen erbracht werden können.**

2.) § 310 BGB ist auf Verträge, die eine Geldschuld begründen, auch dann nicht entsprechend anzuwenden, wenn der Schuldner die eingegangene Verpflichtung nur durch Inanspruchnahme des gesamten oder zumindest der pfändbaren Teile künftigen Lohns ganz **oder teilweise zu erfüllen vermag."**

(BGH, Urt. v. 28.02.1989 - IX ZR 130/88 -, NJW 1989, 1276)

Entgegen der Praxis des Kreditgewerbes, in der die Bürgschaftsvergabe häufig von Seiten der Banken lediglich als reine Nebensächlichkeit behandelt wird, geht der BGH von der Härte der bestehenden gesetzlichen Regelungen aus und stellt in dieser Entscheidung nochmals fest, daß Aufklärungspflichten des Gläubigers gegenüber dem Bürgen grundsätzlich nicht

bestehen. Dies gilt auch für Creditsituationen, in denen ein erhebliches Bürgschaftsrisiko besteht. Auch in solchen Situationen muß der Bürge die Tragweite seines Handelns und des von ihm einzugehenden Risikos abschätzen. Dies ist einerseits richtig, steht jedoch im Widerspruch zur Darstellung der Bedeutung einer Bürgschaftsverpflichtung durch die kreditgewährende Seite bei Abschluß des Vertrages.

Hinsichtlich § 310 BGB, der regelt, daß ein Vertrag durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen zu übertragen, nichtig ist, verneint der BGH auch im Hinblick auf Bürgschaftsverträge dessen Anwendung, ohne hierzu Argumente zu bemühen.

## Umfang der Kostenträgerpflicht des Bankkunden

**"Unter die von dem Bankkunden nach Nr. 22 II AGB der Banken zu tragenden Auslagen fallen nicht die Kosten eines Rechtsstreits, den eine kreditgehende Bank gegen einen Bürgen führt, um von ihm ein Pfandrecht zur Sicherung der Bürgschaft zu erlangen."**

(BGH, Urt. v. 10.11.1988 - III ZR 215/87 -; NJW 1989, 1284)

Die Bank hatte ein Kreditengagement durch selbstschuldnerische Bürgschaft und Bestellung einer Sicherungsgrundschuld abgesichert. Nach Veräußerung der zur Sicherung vorhandenen Immobilie wurde von den Bürgen ein Betrag in Höhe von 50.000,00 DM bei der Bank auf ein Girokonto eingezahlt. Nachdem die Bürgen diesen Betrag herausverlangten, berief sich die Bank auf ein Pfandrecht, da anderenfalls die Bürgschaft keine hinreichende Sicherheit mehr darstellen würde. Im Rahmen einer prozessualen Auseinandersetzung zwischen Bank und Bürgen, die durch einen gerichtlichen Vergleich endete, verblieben zu Lasten der Bank anteilige Prozeßkosten.

In Höhe der anteiligen Prozeßkosten hat die Bank das Kreditkonto der Kreditnehmer belastet. Diese haben sich hiergegen entsprechend dem Inhalt des oben zitierten Leitsatzes erfolgreich zur Wehr gesetzt.

## Unwirksamer Kündigungsausschluß in Partnervermittlungsvertrag

**"Ein Ehe- (oder Partnerschafts-) Anbahnungsinstitut kann das seinem Vertragspartner nach § 627 BGB zustehende Kündigungsrecht in allgemeinen Vertragsbe-**

**dingungen oder Formularverträgen nicht wirksam ausschließen."**

(BGH, Urt. v. 01.02.1989 - IV a ZR 354/87 NJW 1989, 1479)

Der BGH bestätigt in dieser Entscheidung die Rechtsauffassung der Vorinstanz, die von einem Dienstvertrag ausgegangen ist, der als Leistung höherer Dienste gern. § 627 BGB *jederzeit* gekündigt werden kann. Der im Vertragsformular enthaltene Ausschluß des Kündigungsrechts ist nach § 9, Abs. 2, Nr. 1 AGBG unwirksam.

## Lohnpfändung und Umfang eines vorher erteilten Überweisungsauftrages

**"Erteilt ein Arbeitnehmer zusammen mit einer Gehaltsabtretung zugunsten seines Darlehensgläubigers seinem Arbeitgeber den Auftrag, die laufenden Darlehensraten vom Gehalt zu überweisen, so erstreckt sich dieser Auftrag nicht von vornherein auf den unpfändbaren Teil des Gehalts."**

(BAG, Urt. v. 23.11.1988 - 5 AZR 723/87 -, NJW 1989, 1501)

Dieser Entscheidung liegt eine Besonderheit bei Postbeamten und Bediensteten zugrunde. Diese können beim Post-, Spar- und Darlehensverein einen Kredit zu relativ günstigen Bedingungen erhalten. Im Rahmen der dortigen Kreditbedingungen verpflichtet sich der Kreditnehmer jedoch gegenüber seiner Besoldungskasse einen Überweisungsauftrag in Höhe der monatlichen Darlehensrate einzurichten. Darüber hinaus ist in einer anderen Kreditbedingung die Abtretung des pfändungsfreien Teils des Einkommens zur Sicherung des Darlehens geregelt.

In der Vergangenheit hat die Deutsche Bundespost - Besoldungsstelle des Kreditnehmers - in stillem Einvernehmen mit dem Post-, Spar- und Darlehensverein selbst dann noch entsprechend den Überweisungsaufträgen des Kreditnehmers die monatliche Kreditrate abgeführt, auch wenn durch andere Lohnpfändungen dem Kreditnehmer kein pfändungsfreies Einkommen mehr zur Verfügung stand.

Diese Praxis ist nach der Entscheidung des BAG unzulässig. Der Post-, Spar- und Darlehensverein muß bei etwaigen Pfändungen anderer Gläubiger seine ggf. bevorrechtigten Ansprüche aus der Sicherungslohnabtretung offenlegen und ist damit auf den pfändbaren Teil des Einkommens verwiesen.

---

# Meldungen

---

*BGH/Lawine ausgelöst?*

## Schadensersatz bei unnötiger Kapitallebensversicherung

(hac) In Form von Kurzmitteilungen war es in der Presse bereits zu lesen:

ein neues Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zu **der Aufklärungspflicht der Bank beim Abschluß eines mit einer Kapitallebensversicherung verbundenen Kreditvertrages**.

Die Tragweite dieses Urteils offenbart sich erst auf den zweiten Blick. Betroffen von diesem Urteil sind nicht nur die "bösen" Teilzahlungsbanken, sondern an diesem Geschäft haben sich auch die "seriösen" Geschäftsbanken beteiligt. Auch diese können daher mit der Geltendmachung zahlreicher Schadensersatzansprüche rechnen.

Zum Hintergrund:

Durch die seit ca. 10 - 12 Jahre anhaltende Spruchpraxis der Obergerichte (Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof), ist es beim Geschäft mit Konsumentenratenkrediten immer enger geworden. Die Teilzahlungsbanken versuchten mit verschiedenen Strategien, dem Zugriff der Gerichte zu entgehen. Zu nennen sind hier die neuen Kreditformen wie Vario-Kredite, Scheckrahmen-Kredite, Ideal-Kredite.

Wie erfolgreich die Banken mit diesen neuen Kreditformen, die etwa 1983 bis 1984 aufkamen, waren, zeigt die Tatsache, daß bis heute ein klärender Spruch des Bundesgerichtshofes zu diesen neuen Kreditformen und insbesondere zu der Vergleichbarkeit dieser Kredite mit den "normalen" Ratenkrediten, nicht vorliegt. Selbst wenn eine solche Entscheidung demnächst getroffen werden sollte -und davon ist auszugehen- ist die Rechnung der Banken alleine auf Grund der zeitlichen Verzögerung wieder einmal aufgegangen.

In diesen Zusammenhang fällt auch das Auftauchen der mit einer Kapitallebensversicherung gekoppelten Kreditverträge. Das Besondere an dieser Kreditform ist folgendes:

Die Banken vergeben einen Kredit im Umfang normaler persönlicher Kleinkredite. Diese sind während ihrer auf mindestens 12 Jahre !! angelegten Laufzeit tilgungsfrei; der Kreditnehmer hat die im Kreditvertrag

vereinbarten Zinsen an die Bank und die Versicherungsprämie an die Lebensversicherungsgesellschaft zu zahlen. Getilgt wird der Kredit zum Ende der Laufzeit des Lebensversicherungsvertrages mit der fällig werdenden Versicherungssumme.

Diese neue Kreditform entsprang nicht nur dem Bedürfnis nach einer optimalen Verschleierung eines weit überhöhten Zinssatzes, sondern paßte optimal in die Marketingstrategien der Lebensversicherer hinein, die -offenbar zurecht- das große Geschäft bei einem zunehmend härteren Konkurrenzkampf witterten.

### Nun der Spruch des Bundesgerichtshofes:

Wenn dem Kreditnehmer lediglich an der Kreditgewährung als solcher und nicht auch am Abschluß eines Kapitallebensversicherungsvertrages gelegen ist (was bei Konsumentenkrediten die Regel ist), so ist die Bank, wenn sich die Vertragskombination aus Festkredit und Kapitallebensversicherung für den Kreditnehmer wirtschaftlich ungünstiger darstellt als ein marktüblicher Ratenkredit, nach Treu und Glauben gehalten, den Kreditbewerber im Rahmen der Vertragsverhandlungen von sich aus darüber aufzuklären, in welchen wesentlichen Punkten sich der mit einer Kapitallebensversicherung verbundene Kredit vom üblichen Ratenkredit unterscheidet, welche spezifischen Vor- und Nachteile sich aus einer derartigen Vertragskombination für ihn ergeben können und was ihn der Kredit unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile der Lebensversicherung voraussichtlich kosten wird. Ohne eine solche Belehrung vermag der durchschnittliche Kreditinteressent nicht sachgerecht zu prüfen, ob die Aufnahme eines mit einer Kapitallebensversicherung gekoppelten Kreditvertrages für ihn wirtschaftlich vertretbar ist (ob es ausreicht, wenn diese Aufklärung als weiterer schlecht lesbarer Punkt in die auf der Rückseite der Kreditverträge befindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen wird oder wenn vom Kreditinteressenten ein Extra-Formular unterzeichnet wird, bleibt abzuwarten; jedenfalls ist das Risiko, oh dies ausreicht, zunächst von den Banken zu tragen).

Ist diese im Einzelfall gebotene Aufklärung von der Bank unterlassen worden, so kann der Kreditnehmer aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei dem Vertragsabschluß (culpa in contrahendo) Schadensersatz geltend machen.

In seiner Entscheidung stellt der BGH schon die Weichen für eine genaue Berechnung des Schadens. Dieser soll bestehen in der Differenz zwischen den von dem Kreditnehmer aufgewendeten und denjenigen Kosten, die ihm bei Abschluß eines normalen Ratenkreditvertrages - mit Restschuldversicherung - zu **marktüblichen Bedingungen** entstanden wären. Bei dieser Differenzfeststellung ist auf einen Ratenkredit abzustellen, dessen monatliche Belastung derjenigen entspricht, welche der Kreditnehmer aufgrund der gewählten Kombination **insgesamt** aufzubringen hatte.

Dieser Schadensersatzanspruch verjährt in 30 Jahren!

Abschließend ein echtes Beispiel aus der Praxis um die Dimensionen aufzuzeigen:

Kreditnehmer ist ein VW-Arbeiter mit seiner Ehefrau. Kreditbetrag 40.950,00 DM. Datum des Vertragsabschlusses: 11.1.1984. Zinssatz: 9,25 % (Dieser Zinssatz ist variabel und frei gestaltbar!). Bearbeitungsgebühr: 2% 819,00 DM.

Unter diesen Kreditbedingungen war eine monatliche Rate zur Tilgung der Zinsen von 315,66 DM und ein Versicherungsbeitrag von 319,50 DM vereinbart, mithin eine monatliche Gesamtbelastung über 144 Monate in Höhe von 635,16 DM. Dies entspricht einem Gesamtbetrag von 91.463,04 DM.

Bei einem normalen Ratenkredit zu marktüblichen Bedingungen hätten die Kreditnehmer bei einem Schwerpunktzinssatz für Januar 1984 in Höhe von 0,43 % bei derselben monatlichen Rate von 635,16 DM einen Gesamtbetrag in Höhe von 49.198,62 DM zurückführen müssen. Bei dieser Berechnung sind die auch im Vertrag vorhandenen Bearbeitungsgebühren in Höhe von 2% eingearbeitet worden. Bei dem genannten Schwerpunktzinssatz von 0,43 % hätte es 77 Raten von 635,16 DM und einer Restzahlung von 291,30 DM bedurft, um das Gesamtdarlehen zu tilgen.

Die Differenz zwischen diesen unterschiedlichen Gesamtbelastungen (91.463,04 DM - 49.198,62 DM) beträgt 42.264,42 DM. Diese Differenz bildet den Umfang des Schadensersatzanspruches.

Wie bereits oben erwähnt ist dieses Geschäft mit der vom BGH beanstandeten Kreditform von **allen** Banken betrieben worden. Grundsätzlich ist der - insbesondere noch nicht vollständig abgewickelte Vertrag - teurer als ein normaler Ratenkreditvertrag zu marktüblichen Bedingungen. Dies bedeutet, daß allen Konsumentenkreditnehmern ein Schadensersatzanspruch zusteht, der letztendlich dazu führt, daß sich ein bestehender Vertrag faktisch zu einem normalen Ratenkreditvertrag zu marktüblichen Bedingungen umwandelt.

Na, wenn sich das herumspricht!

## *Sozialmagazin zur Gießener SKK* Nicht gerade eine Sternstunde des Sozialmagazins...

(rkl) Ein ganz besonderer Beitrag zur Schuldnerberatung war dem Sozialmagazin 6/89 zu entnehmen. Dort wurde im Rahmen einer Reportage zur Schuldnerberatung die Gießener "Schutzgemeinschaft Deutscher Kreditnehmer und Kapitalanleger (SKK) e.V." "exemplarisch" als Ergänzung von Sozialarbeit und Verbraucherschutz vorgestellt.

Entstanden sei "diese Initiative zur Schuldnerberatung dadurch, daß lose Bekannte ihre persönlichen Erfahrungen mit Banken, Versicherungen oder Bausparkassen austauschten" - so der Beitrag von Harald Freytag im Sozialmagazin.

Ganz so harmlos, wie Freytags Bericht Glauben machen will, war die Entstehung nun doch wieder nicht. In jedem Fall bleibt unverständlich aus welchem (un-) guten Grund wohl ganz entscheidende Informationen in dieser Meldung fehlen. Zum Glück können wir da ein wenig aushelfen: nach uns vorliegenden Informationen ist nämlich der 1. Vorsitzende der SKK e.V., Herr Helmut Herr, persönlich haftender Gesellschafter der Helmut Herr KG Finanzberatungsgesellschaft mit Sitz in Giessen. Die 3. Vorsitzende der SKK e.V., Frau Edith Malkomesius, ist gleichzeitig Einzelprokuristin der Helmut Herr KG. Ein weiteres Vereinsmitglied, Frau Ricarda Herr, geh. Fritzsche (vermutlich die Ehefrau des 1. Vorsitzenden) ist einzige Kommanditistin der Helmut Herr KG.

Man sieht, die "losen Bekannten" werden schon etwas fester. Ohne die persönliche Integrität der Vorgenannten in Zweifel ziehen zu wollen, müssen wir doch feststellen, daß diese Konstruktion zur unmittelbaren Kundenakquisition geeignet ist und letzten Endes niemand gewährleisten kann, daß sie nicht auch so genutzt wird. Vor allem aber darf man aus guten Grund in Zweifel ziehen, ob denn ausgerechnet professionelle Finanzberater auch immer brav die unterschiedlichen Interessen auseinanderhalten können. Und schon gar nicht, so möchten wir meinen, ist dies der Hort, in dem präventive Strategien, die über die reine "Klientenbelehrung" hinausgehen einen geeigneten Nährboden finden.

Auf ein Kooperationsangebot der SKK e.V mochte die BAG-SB im übrigen schon vor zwei Jahren nicht so gern eingehen: der Briefumschlag in dem dieses Angebot übersandt wurde, war mit dem Freistempler der Finanzberatungsgesellschaft versehen.

Ende vergangenen bzw. Anfang diesen Jahres warb die SKK e.V. in einer breit angelegten Kampagne mit dem Hinweis "*Land Hessen fördert Modellversuch - Vorbeugende Verbraucherberatung - Kreditinformationen - Schuldnerberatung*" bei Landkreisen, Städten, Gemein-

den, öffentlichen Schuldnerberatungsstellen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen mit kostenlosen Serviceleistungen. Die Zahl der unkritischen oder schlecht informierten Schuldnerberater/innen, die diesem Unterfangen auf den Leim gingen, ist gar nicht so klein. Vor allem das Angebot der SKK, Kreditverträge auf Sittenwidrigkeit zu überprüfen, hat manchen Kollegen beeindruckt, obwohl das gleiche Angebot von Verbraucher-Zentralen doch schon seit längerer Zeit bekannt sein dürfte.

Da wegen bestehender Verflechtungen nicht auszuschließen ist, daß diese Institution auch privatwirtschaftliche Interessen transportiert, hat die BAG-SB dem Hessischen Wirtschaftsministerium (die SKK e.V. erhielt von dort 1988 tatsächlich Mittel im Rahmen einer Projektfinanzierung!) ihre Bedenken im Hinblick auf eine Förderung dieser Institution mitgeteilt, ausgehend davon, daß die Hessische Landesregierung nicht dazu übergehen will, derartige Aufgaben neuerdings in

unmittelbarer Nähe der Anbieterseite anzusiedeln. Schuldnerberatung als eine Aufgabe der Sozialarbeit bzw. auch eine Form sozialorientierter Haushaltsberatung muß nach Auffassung der BAG-SB unbedingt die Partei des/der Ratsuchenden ergreifen können.

Privatwirtschaftliche Unternehmen können sich zwar schon aus absatzstrategischen Gründen im Einzelfall verbraucherorientiert oder verbraucherfreundlich verhalten, es kann jedoch nicht angehen, daß ihnen (mittelbar) gar die Konzeption, die Regie und die Ausführung von (präventiver) Schuldnerberatung, sozialer Beratung oder Haushaltsberatung per staatlicher Förderung übertragen wird.

Die Redaktion des Sozialmagazins hat auf den Einwand der BAG-SB zwar Verständnis gezeigt, mochte sich aber nicht so recht von ihrem Autor, damit verbunden wohl auch von dessen Beitrag distanzieren. Gesichtswahrung ist ein hartes Brot!

---

## Themen

---

### Der Beratungsprozeß in der Schuldnerberatung

Helga Riedel, Diplom-Sozialarbeiterin,  
Dr. Dieter Zimmermann, Prof. für Recht,  
Thomas Zipf, Diplom-Sozialarbeiter,

Die Idee, den Beratungsprozeß im Rahmen der Schuldnerberatung "idealtypisch" aufzubereiten, entstand während einer 4wöchigen Fortbildung für Sozialarbeiter/SozialpädagogInnen im Frühjahr/Sommer 1988. Ziel war es, ausgehend von den erworbenen Kenntnissen und unter dem Rückgriff auf die einschlägige Literatur möglichst umfassend und übersichtlich Aufbau und Verlauf einer Schuldnerberatung darzustellen und die praktisch-methodische Vorgehensweise aufzuzeigen, um den künftigen SchuldnerberaterInnen eine Orientierungshilfe in dem für Sie neuen Arbeitsfeld an die Hand zu geben.

Allerdings überwog in der ursprünglichen Fassung die Darstellung der rechtlich-finanztechnischen Maßnahmen, während die in der Sozialarbeit unerläßlichen methodischen und pädagogischen Aspekte - wie so oft - zu kurz kamen. Bei der anstehenden Überarbeitung setzten sich die Autoren zum Ziel, die praktischen Erfahrungen aus ihrem Arbeitsalltag zu systematisieren und auch die pädagogisch-methodische Seite angemessen zu berücksichtigen.

Das Ergebnis unserer Bemühungen ist auf den folgenden Seiten auch satztechnisch entsprechend der entwickelten Prozeßstruktur abgedruckt.

Wir hoffen, daß dieser "idealtypisch" konzipierte Beratungsverlauf mit seiner Vielzahl von Hinweisen und Merkpunkten sich als brauchbare Reflexionshilfe bzw. Checkliste für Praktikerinnen erweist, aber auch in der Aus- und Fortbildung als didaktisches Gerüst verwandt werden kann. Vielleicht vermag er sogar die Fachdiskussion um die sozialarbeiterisch-methodischen Anteile in der Schuldnerberatung zu beleben.

Literaturhinweise:

GROTH, U.: Schuldnerberatung, Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit, Frankfurt/M, 6. Aufl. 1988

MÜNDER, J./HÖFKER, G./KUNTZ, R./WESTERATH, J.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Münster 1989

SIMANSKI, U.: Vom Besorger zum Befähiger, in Blätter der Wohlfahrtspflege 1987, 230-231

SUTER, J./WAGNER, H.: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in der sozialen Arbeit, Heidelberg 1986

# "Idealtypischer" Beratungsprozeß in der Schuldnerberatung

## 1. Kontaktaufnahme durch SchuldnerInnen über/aufgrund:

- (Sozial-)Amter Bezirks-Sozialarbeit, Wohnungssicherungsstelle
- Beratungsstellen (Kinderschutzbund, Familien-, Drogen-, Verbraucherberatung...)
- Selbsthilfegruppen (AA, Gambler Anonymus, Arbeitsloseninitiativen...)
- Arbeitgeber
- Präventionsmaßnahmen in Schulen, Sanierungsgebieten, Sozialen Brennpunkten...
- Mund-zu-Mund-Propaganda, Verlautbarungen in Medien
- Gläubiger, Inkassobüros, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher

## 2. Einstiegsphase

### 2.1 Inhalte des Erstgesprächs in der Beratungsstelle

Zeitliche Planung: 2 ungestörte Stunden

- allg. Aussprache, Klient "sich freisprechen lassen"
- subjektive Darstellg. d. Überschuldungshintergründe
- vorläufige Zielformulierung durch die Klientinnen
- "Freiwilligkeit", Erwartungen abklären
- Info seitens Beraterin über Arbeitsweise (Spielregeln!) und Geheimnisschutz
- Sofortmaßnahmen (selten!), wofür evtl. Vollmacht notwendig
  - \* Sicherstellung des materiellen Existenzminimums
  - \* Zwangsräumung der Wohnung, Energiesperre verhindern
  - \* Arbeitsplatz erhalten (Kündigungsschutzklage binnen 3 Wochen)
  - \* Laufende Titulierung (Mahn-, Vollstreckungsbescheid) bzw. Zwangsvollstreckung (Pfändungsmaßnahmen, EV) prüfen
- Weiteres Vorgehen absprechen; kurzfristig zweites Gespräch terminieren
- Eigenbeiträge der Klientinnen vereinbaren (z.B. Ordnen/Ergänzen der Unterlagen, Einkommensaufstellung...)

### 2.2 Zweitgespräch - **möglichst als Hausbesuch!!**

- Überblick über Gläubiger gewinnen
- Gegenüberstellung v. Einkommen und Ausgaben; Vereinbaren eines vorläufig wöchentl. verfügbaren Betrages
- Sozialleistungsansprüche ausloten (Wohngeld, Kindergeld-Zuschlag, ergänzende Sozialhilfe ...)
- weitere Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung:
  - \* Kredit-Fälligkeit vorbeugen
  - \* Einschaltung kostenträchtiger Inkassobüros/Anwaltsbüros verhindern
  - \* kommerzielle Schuldenregulierer "kaltstellen"
  - \* Pfändungsschutzmaßnahmen (z. B. Überprüfung des Pfändungsfreibetrages, § 850 f ZPO)
  - \* Ersatzfreiheitsstrafe, welche bei uneinbringlichen Geldstrafen droht, abwenden
- Partnerinnen möglichst einbeziehen

### 2.3 Ergebnis der Einstiegsphase

- Ausfiltern von "Kurzberatungen" sowie "reinen" Geschäftsschulden
- Arbeitshypothese zu Überschuldungsgründen

## Methodik

### 1. Vorgehensweise

- Schuldnerin agiert
- Schuldnerberaterin hört zu, strukturiert, fragt
- persönliche Gesprächsatmosphäre schaffen (Bürogestaltung, Telefon umschalten, Abendsprechstunden)

### 2. Ziele

- Versäugungserlebnisse der Klientinnen auffangen durch:
  - \* Allgemeine Stärken und Fähigkeiten herausfinden und diese als positiv vermitteln (Stärkung des Selbstwertgefühls)
  - \* Klientinnen nach Fähigkeiten und Bildung aktiv einbeziehen (learning by doing)
  - \* Eigene Kenntnisse als Fachwissen und nicht als Allwissenheit vermitteln (Rolle/Übermacht des/der Schuldnerberaterin thematisieren)
- Verantwortung bei Klientinnen belassen (vgl. SIMANSKI "Vom Besorger zum Befähiger")
- Belastbarkeit und Zuverlässigkeit der Klientinnen einschätzen/fördern
- Abklären, ob (nur) punktueller "Leidensdruck" besteht oder die Bereitschaft, das Schuldenproblem umfassend anzugeben (Motivation)

- vorrangige Intervention durch Drogenberatung, Beratungsstelle für Suicidgefährdete (Subsidiarität) mit "Perspektiven-Kontakt" zur Schuldnerberatung

### 3. Bestand saufnahme

(erfordert in der Regel mehrere Termine über Monate)

#### A. Erfassen des "Schuldenberges"

- Zusammenstellen aller Gläubiger möglichst durch KlientInnen
- Sichten, Ordnen, überprüfen der Schuld-Unterlagen
- Akten anlegen (Deckblätter "Schuldner-Hauptakte" und "Gläubigerakte" bei SUTER/WAGNER, S. 80/81)
- Vollständigkeit der Gläubiger überprüfen:
  - \* als Hilfsmittel eine Checkliste möglicher Gläubigergruppen erstellen
  - \* Schufa-Selbstauskunft (soweit Bedarf) anfordern
- Schuldnerverzeichnisse bei Vollstreckungsgerichten (Wohnorte der letzten Jahre auswerten)
- \* Gerichtsvollzieher befragen
- \* an Angehörige/Partnerinnen als Informationsquellen denken
- Gläubiger anschreiben u. über Tätigwerden der Schuldnerberatung informieren (ausführliches Musterschreiben bei GROTH, S. 160/161; Vollmachtformular von KUNTZ in M/H/K/W, S. 72)
- Aber Achtung: Keine "schlafenden Hunde" wecken!!!
- Vervollständigung der Unterlagen
  - \* evtl. aktuelle Forderungshöhe unterteilt in Hauptforderung, Zinsen und Kosten erfragen; Titulierung klären
  - \* nicht vorhandene Verträge, insbesondere Auszahlungsanweisungen, bei den Gläubigern anfordern (Rechtsgrundlage: §§ 810 oder 242 BGB)
  - \* bei Gläubigerwechsel Abtretungserklärung/Vollmacht vorlegen lassen
- Rechtliche Vorprüfung der Forderungen (auf Verjährung, Sittenwidrigkeit, überhöhte Verzugszinsen...)
- Kooperation mit RA und Verbraucherberatung)

#### B. Hauswirtschaftliche Beratung

(vgl. GROTH, S. 135 ff)

##### Einkommenseite

- aktuelle Einnahmen, auch Nebentätigkeiten, erfassen
- Sozialleistungsansprüche realisieren
- Unterhaltseingang sicherstellen
- Einnahmensteigerungen eruieren (z.B. Aushilftätigkeiten, Untervermietung, Realisierung eigener Ansprüche, Lohnsteuerjahresausgleich)

##### C. Sozialanamnese

- Partnerin, Angehörige, weitere Mitglieder des Haushaltssystems
- Umgang mit Geld in der Herkunftsfamilie
- psycho-soziale Situation, insbesondere:
  - \* Selbstwertgefühl/Schuldgefühle
  - \* Beziehungs(un)fähigkeit/Frustkonsum
  - \* Familien-/Partnerkonflikte, Trennungstrauma
  - \* Suchtgefährdung
  - \* psychosomatische Beschwerden
- Ausbildung und Arbeit(slosigkeit)
- Wohnsituation
- Soziales Umfeld
- Freizeitverhalten (soziale Isolation ?)

#### Vorgehensweise

- regelmäßige Gesprächstermine
- Beachten, daß Umgang mit Geld häufig tabu-behaftet
- Konsumbedürfnisse aller Haushaltsmitglieder klären
- kontinuierliche Haushaltsberatung
- Kontrollfunktion darstellen und wahrnehmen
- Haushaltplan erstellen (Rücklagen bilden, Taschengeld vorsehen!) und kontinuierlich fortschreiben

Aber Achtung: Eigene Konsumhaltung des/der Beraterin reflektieren!!!

#### Ausgabenseite

- feste und veränderliche Ausgaben unterscheiden
- jährliche/halbjährliche Zahlungsweise auf Monatsbeträge umrechnen; Rücklagen bilden
- Haushaltsbuch führen (hilfsweise: Zettelkasten, Briefumschläge für Kassenbons)
- Ausgabenreduzierungen gemeinsam prüfen (z. B. Versicherungen, Abonnements, kommunale Vergünstigungen für kinderreiche Familien/Arbeitslose, Kraftfahrzeug?)

#### Vorgehensweise/Ziele

- Rekonstruktion der Schuldenkarriere
- Erkennen der Verschuldungshintergründe
- Erschließung spezialisierter Beratungskompetenz (nur ggfs. Vermittlung!)
- sozialer Isolation entgegenwirken

## 4. Entscheidungsfindung (freie Einkommensspitze/Drittmittel vorhanden oder erreichbar?)

### Sanierung (derzeit) nicht möglich

("Armutsschuldner")

- Gläubiger anschreiben mit der Bitte um Erlass/Niederschlagung

(Musterschreiben von KUNTZ in M/H/K/W, S 74)

- Befähigung zum Leben an der Pfändungsfreigrenze/Armutsschwelle:

\* Hauswirtschaftliche Beratung

\* Konsumverhalten überdenken

\* Selbstbewußtsein stärken

\* Sozialer Isolation entgegenwirken

\* Arbeitsmotivation erhalten/fördern

\* Vollstreckungsdruck reduzieren, Kosten begrenzen

- Vererben der Schulden verhindern

- "Zeitkarte" gegenüber Gläubigern ausspielen

- Langfristige Perspektiven suchen

(beruft. Qualifizierung, Arbeitsprojekt ...)

- Psycho-soziale Langzeit-Begleitung (insbesondere mittels Gruppenarbeit/Selbsthilfeinitiativen)

### Sanierung möglich

- Motivation u. Durchhaltevermögen prüfen:

\* Einhalten von Absprachen, aktive Mitarbeit

\* Erfassen/Reduzieren der Ausgaben

\* Ansparen der Einkommensspitze während Verhandlungsphase

- Auswählen der geeigneten Sanierungsstrategie:

- Gesamtsanierung aller Verbindlichkeiten anstreben (Teilsanierungen ohne "Rest"-Perspektive bringen kaum Entlastung)

- Monatliche Tilgungsbeträge (freie Einkommensspitze) gemeinsam festlegen, wobei Klientinnen als Leistungsanreiz mehr als die Pfändungsfreigrenze verbleiben sollte.

- Als (gerade noch) überschaubare Tilgungszeit können 48 (60) Monate gelten.

- Vorübergehende Zahlungseingänge einkalkulieren, daher zunächst Rücklage von 3 - 4 Monatsraten ansparen (evtl. während der Verhandlungsphase)

- Eintritt in Sanierungsphase ggfs. über "Beratungsvertrag", der die zwischenzeitlich eingeübten Spielregeln fixiert.

- Zur Verhandlungsführung und -taktik gegenüber Gläubigern vgl. GROTH, S. 122 ff

## 5. Die Sanierungsstrategien

### Ratenverteilungsmodell(aus Eigenmitteln)

#### Vorbereitung

-entsprechend freier Einkommensspitze mit der Klientin Ratenplan erarbeiten

Ratenverteilung (vgl. SUTER/WAGNER, S.121 - 124)

\* prozentual nach Forderungshöhe

\* nach Kopfzahl der Gläubiger (!)

Durchführung

a) Selbstregulierung

Klientinnen überweisen selbst, z.B. mittels Daueraufträgen

b) Kooperationsmodell

Ratenüberweisungen erfolgen im Zusammenwirken von SB und Klientinnen mit dem Ziel schrittweiser Verselbständigung:

\* Sonderkonto "Tilgung" mit gemeinsamem Zeichnungsrecht

\* SB erhält Kontoauszüge in Kopie

\* SB läßt sich gelegentlich Überweisungsbelege vorlegen

c) Dienstleistungsmodell

- Hierbei managt die Beratungsstelle die Ratenzahlung.

- Sie läßt sich den mit dem Schuldner vereinbarten "Ratenbetrag" auf ein Konto überweisen und leitet ihn entsprechend dem Verteilungsplan an die Gläubiger weiter.

d) vollständige Einkommensverwaltung durch Beratungsstelle

(vgl. SUTER/WAGNER, S 128/129)

Aber Achtung: Wegen Entmündigungstendenzen erscheinen c) und d) allenfalls in Ausnahmefällen vertretbar!!!

### Gesamtsanierung (meist mittels Fonds)

- Alle Gläubiger verzichten zugunsten (Bar-)Quote auf (große Teile ihrer Buchforderung.

- Voraussetzung ist eine Kapital "quelle":

\* evtl. Eigenmittel

\* Unterstützung durch Angehörige

\* (weiteres) Umschuldungsdarlehen durch bereits involvierte, aber nur nachrangig gesicherte Bank

\* Fonds (z.B. Reso-Fonds für Straffällige)

Bei den Sanierungsfonds ist zu unterscheiden zwischen der **Darlehenskonstruktion**, bei der Klientinnen ein zinsloses Darlehen direkt vom Fonds erhalten, und der **Bürgerschaftskonstruktion**, bei der ein Fonds nur Bürge ist gegenüber einer Bank, die ein zinsgünstiges Umschuldungsdarlehen gewährt.

*Vorteile:*

Nach dem Modell der Gesamtsanierung werden alle Gläubiger auf einen Schlag befriedigt. An ihre Stelle tritt ein neuer Gläubiger mit überschaubarer Schuldensumme. Rückzahlungsmodalitäten können an konkrete Lebenssituation angepaßt werden.

*Gefahren:*

Gläubiger kalkulieren mit "Mindestquoten"; Klientinnen "konsumieren" die Umschuldung, ohne ihr Verhalten zu ändern Drehtüreffekt!

### Mischformen (Hier ist Kreativität gefragt!)

- Vielfach mag es während der Verhandlungsphase mit (Groß-) Gläubigern gelingen, bereits monatliche Tilgungsraten **anzusparen** und (drängende) Kleingläubiger im Vergleichswege zu befriedigen.

- Ratenverteilungsmodell (mit an teiligen Mini-Raten) für begrenzte Anlaufphase (1 Jahr?) vereinbaren, falls dann eine Bank Bereitschaft signalisiert, ein Umschuldungsdarlehen zu bewilligen, aus welchem Barabfindungen für alle Gläubiger möglich werden.

- Teilverzicht durch (Groß-) Gläubiger allein gegen das Versprechen, den Restbetrag nach Ratenplan zu begleichen; erfordert allerdings ein großes Entgegenkommen der Gläubiger.

- Voraussetzung für eine Mischform **Regulierung** ist meist das Erschließen von Geldquellen, damit Restquoten bar beglichen werden können.

(Vgl. Checklisten "schuldner eigene finanzielle Ressourcen" und "fremde Geldquellen".)

Sollte im Rahmen der Vergleichsverhandlungen eine Minderheit von Gläubigern "abblocken", wäre an die Möglichkeit eines konkursrechtlichen Zwangsvergleichs (§§ 173 ff Konkursordnung) zu denken bzw. damit zu drohen. Damit können einzelne widerstrebende Gläubiger von der Gläubigermehrheit (gem. § 182 KO mindestens die Hälfte der Gläubiger-"Köpfe", welche aber 75 % der Gesamt-Schuldensumme repräsentieren müssen) zu einer bestimmten Vergleichsquote gezwungen werden. Voraussetzung für die Eröffnung eines Konkurs-Verfahrens ist die vorherige Begleichung der Verfahrenskosten (Vom Rechtspfleger oder Rechtsanwalt beraten lassen!). Dafür müßte dann eine Geldquelle gefunden werden.

Haben Schuldnerinnen laufendes Einkommen und zeigt sich ein Gläubiger mit erstrangiger Lohnpfändung nicht vergleichsgeneigt, kann versucht werden, den pfändbaren Lohnanteil reduzieren zu lassen (§§ 850 a, 850 f ZPO) oder Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO zu beantragen, um mit den so erwirkten Einkommensanteilen die "Schlange" der Gläubiger

mittels Teilerlaß-Vergleichen von hinten aufzurollen.

Ein Verzicht auf Zinsen und Kosten seitens der Gläubiger sollte immer ausgehandelt werden!

Ist eine Forderung erfüllt oder erlassen, Vollstreckungstitel und/oder Quittung aushändigen lassen, ggfs. für Korrektur des Schuldnerverzeichnisses und SCHUFA-Erledigungsmeldung Sorge tragen!

#### Ziele:

psychosoziale Wechselwirkungen von/mit Überschuldung mildern

Ausgrenzung von Armut verhindern

Soziale Teilhabe sichern

Auf Dauer zu rationeller Haushaltsführung befähigen

(neue) Lebensperspektive erarbeiten

## Die neueste Fassung des Statistikmodells zur Neuberechnung der Sozialhilfe

von Wolfgang Scherer, Frankfurter Arbeitslosen Zentrum

Uns steht ein neues Berechnungssystem für die Sozialhilfe ins Haus. Und zwar geht es um die Neubemessung der Regelsätze nach dem sogenannten Statistikmodell. Dies ist nun schon seit einigen Jahren in der Diskussion. Aber alle Entwürfe sind bislang am Einspruch der Politiker (Städtetag, Landkreistag, Finanzminister usw.) gescheitert, weil jede Neuberechnung zu teuer kam. Zu teuer heißt, daß immer festgestellt wurde, daß die Sozialhilfe wesentlich erhöht werden muß, um die tatsächlichen Lebenshaltungskosten zu decken. Was andersherum heißt, daß die Sozialhilfe anerkanntermaßen nicht mehr ausreicht, um sich das zu kaufen, was von der Sozialhilfe gekauft werden könnte oder müßte.

Grundlage der bisherigen Bedarfsermittlung (und die beinhaltet in erster Linie den Regelsatz, d. h. die rund 400,- DM, die für den Haushaltsvorstand als "Eckregelsatz" ausgezahlt werden) war der sogenannte "Warenkorb". In diesem ist festgelegt, wieviel Kalorien, Vitamine, Proteine usw. ein Mensch täglich benötigt. Dies wurde umgerechnet in Kilo Kartoffeln, Pfund Fleisch, Stück Gemüse und Obst; hierfür wurden dann die Preise ermittelt. Das ganze zusammengezählt ergab neben anderem den Regelsatz. Die letzte bedeutende Warenkorb-Reform fand 1970 statt. Damals wurde der

Warenkorb neu errechnet, unter Berücksichtigung der geänderten Verbrauchsgewohnheiten der Bevölkerung. D. h., es wurde überprüft, was hiervon auch den Sozialhilfeberechtigten zugestanden werden soll. Es gab eine bemerkenswerte Erhöhung in der Sozialhilfe. 1973 war ein Stand in der Sozialhilfe erreicht, bei dem die Sozialhilfe 40 % des durchschnittlichen Bundesrepublikanischen Netto-Einkommens betrug. Im internationalen Standard heißt dies, daß bei 40 % die "strenge relative Armutsgrenze" liegt. Wer mit seinem Einkommen darunter liegt, liegt auch unter dem Existenzminimum. 1973 lebten die Sozialhilfebezieher direkt am Rande des Existenzminimums. Von da an ging's bergab.

In den darauffolgenden Jahren stiegen die Preise ziemlich stark, wir hatten in der BRD eine Inflation. Die Sozialhilferegelsätze wurden viel geringer erhöht, manchmal nicht fristgerecht. Wenn z. B. die Lebenshaltungskosten um 4,5 % stiegen, die Sozialhilfe aber nur um 2 % erhöht wurde, wurden die Hilfeempfänger um 2,5 % ärmer. Die Sozialhilfe sackte ständig weiter unter das Existenzminimum ab. 1980 schließlich lag die Sozialhilfe etwa 20 % unter der tatsächlichen Preisentwicklung. Um dies konkret zu machen: Wenn 1973 ein Pfund Spaghetti 1,16 DM kostete, dann be-

kam man im Posten "Spaghetti" des Warenkorbes tatsächlich 1,16 DM ausbezahlt. 1980 aber kosteten die Spaghetti 1,53 DM, als Folge der Preissteigerungen. In der Sozialhilfe erhöhte sich der Betrag, der für das Pfund Spaghetti ausgegeben werden konnte, wegen der geringen Sozialhilfeeheerhöhung nur auf 1,28 DM. Also konnte man sich keine Spaghetti mehr leisten, sondern es gab nur noch Kartoffeln. Dazu kam, daß sich inzwischen die Verbrauchsgewohnheiten geändert haben. So konnte es z. B. sein, daß wegen der Skandale mit den verseuchten/verunreinigten Eiern gar keine Frischei-Spaghettis mehr gekauft wurden, sondern nur noch Spaghettis aus Hartweizengries. Diese aber sind wiederum 10 % teurer, kosteten 1980 also 1,69 DM. Ausgegeben werden konnten aber, wie gesagt, nur 1,28 DM.

So kam es, daß 1980 eine Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (das ist ein Verein, in dem die Städte, staatlichen Stellen, Wohlfahrtsverbände u.a.m. Mitglieder sind und der unter anderem die Denkfabrik in Sachen Sozialhilfe ist) zu dem Ergebnis kam, daß die Sozialhilfe um rund 30 % der Preisentwicklung und den geänderten Verbrauchsgewohnheiten hinterher hinkt. Und seitdem wird mit spitzen Bleistift gerechnet, was der Bedarf der Sozialhilfeberechtigten sein soll und wieviel dann in Geld herauskommen darf. 1985 gab es ein Zwischenergebnis mit einem sogenannten "Alternativen Warenkorb", der eine Erhöhung von 8,5 % brachte. Diese Erhöhung reichte gerade dazu, die Sozialhilfebezieher auf den Stand von 1970 zu bringen - was heißt, daß sie weiterhin unter dem Existenzminimum der absoluten Armutsgrenze (40 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens) leben mußten.

Seit 1986 wurde dann an dem "Statistikmodell" zur Berechnung des Bedarfs in der Sozialhilfe herumgefummelt, mit dessen neuester Fassung wir jetzt konfrontiert sind.

Die wichtigste Neuerung gegenüber dem bisherigen Berechnungssystem ist dabei die: Nicht mehr der von uns immer heftig kritisierte Warenkorb (in dem zu wenig drin ist, weil wir nicht nur von Spaghetti leben wollen und die halbe Kinokarte im Monat uns auch nicht ausreicht) ist Grundlage der Berechnung der Sozialhilfe, sondern die Verbrauchsgewohnheiten der unteren Einkommensschichten. Es gibt im BSHG das "Abstandsgebot", demzufolge die Sozialhilfe unterhalb der unteren Lohneinkommen zu liegen habe. Und diese werden jetzt zum Ausgangs- und Bezugspunkt für die Sozialhilfe genommen. Es wird also nicht mehr gefragt "was braucht der Mensch in dieser Gesellschaft zum Leben" - stattdessen wird gesagt: Jene Menschen, die nur ganz wenig verdienen, leben ja noch, also muß das Geld offensichtlich reichen. Also kann man auch noch

mit etwas weniger leben - und das ist dann die Sozialhilfe. In dieser Logik stellt sich dann auch nicht mehr die Frage nach dem Preis der Spaghettis - wenn sich die Bezieher unterer Einkommen nur noch Kartoffeln leisten können, sollen es die Sozialhilfebezieher auch nicht besser haben.

Als Vergleichsgruppe bei einem Ein-Personen-Haushalt gelten ausgabefähige Einkommen (also im Prinzip Netto-Einkommen) zwischen 800,- und 1000,- DM. Dieser Betrag ergibt sich aus der Einkommens- und Verbrauchs-Statistik (EVS), die alle 5 Jahre erhoben wird. Hierfür werden bundesweit etwa 50.000 Haushalte befragt, die dann über ein ganzes Jahr alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich notieren müssen (und dafür Geld kriegen). Bei der Befragung sind aber alle möglichen Einkommensgruppen beteiligt - d. h., daß letztlich nur sehr wenige Haushalte der unteren Einkommensgruppe zum Vergleich herangezogen werden können. Die Statistik, die 1988 erhoben wurde, wird erst in einigen Jahren ausgewertet sein. Darum hantiert die Neubemessung der Sozialhilfe mit Vergleichszahlen aus 1983, die für 1989 hochgerechnet werden müssen.

Ausgehend von 1983 wurde jetzt ein neuer Regelsatz berechnet.

D. h., es wurde geschaut, was die Leute von ihrem Einkommen ausgegeben haben für die 3 Bedarfsgruppen Ernährung, hauswirtschaftliche Bedürfnisse einschließlich Energie (ohne Heizung) und persönliche Bedürfnisse. Allerdings sind offensichtlich die einzelnen Angaben in der EVS für diese 3 Bedarfsgruppen bei den befragten unteren Einkommen nicht sehr ausführlich oder ungenau, so daß eine genaue Bemessung gar nicht zufriedenstellend vorgenommen werden kann. Aber, und dafür ist die Wissenschaft im Dienst der Herrschaft allemal gut, es wurde ein Ergebnis errechnet.

Zu diesem neuen Regelsatzbetrag entsprechend der Bedarfsgruppen kommen jetzt noch folgende weitere Ausgaben hinzu: Mehrbedarf, einmalige Leistungen (in Höhe von 15 % des Regelsatzes plus Mehrbedarf), eine durchschnittliche Miete, wie sie von den Niedrigverdienenden gezahlt werden kann (lt. EVS) und die Heizkosten, die mit 25 % der Mietkosten angesetzt werden. Das ganze wurde dann zusammengezählt und ergibt die sogenannte "Sozialhilfeschwelle". Diese muß jetzt aber 4 % unterhalb der unteren Grenze der Niedrigeinkommen liegen. Für einen Einpersonenhaushalt heißt dies, daß (auf der Basis der EVS 1983) die Sozialhilfeschwelle bei 769,- DM liegt. Wobei der 4-%-Abstand wohlgerne zu jenen errechnet wird, die ohnehin am schlechtesten dran sind - die Bezugsgruppe geht ja von 8(X) bis 1000 DM. Und 200,- DM machen in dieser Einkommenshöhe viel aus! So betrach-

tet, liegt die Sozialhilfe sogar bis zu 29 % unter den untersten Einkommen.

Um zu einem Ergebnis von 769,- DM für eine Einzelperson zu kommen, muß natürlich viel gestrichen werden an dem, was in einem Arbeitnehmerhaushalt an Ausgaben anfällt. Die Bedarfsgruppe Ernährung muß also drastisch reduziert werden (Kartoffeln statt Spaghetti und davon auch noch einige 100 Gramm weniger), ebenso die hauswirtschaftlichen Bedürfnisse. Und was die "persönlichen Bedürfnisse" anbetrifft, so ist der Willkür in der Definition Tür und Tor geöffnet.

Die Politiker sehen für die Sozialhilfeberechtigten die "begrenzte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben" als ausreichend an. Die Wohlfahrtsverbände bekleckern sich auch nicht gerade mit Ruhm, wenn sie nur eine "angemessene Beteiligung an der Wohlstandsentwicklung" gesichert sehen wollen. Was immer unter diesen Definitionen vorstellbar sein mag - sie entsprechen keinesfalls der Forderung der Sozialhilfe-Initiativen nach der "vollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben".

Mit der Neuberechnung verbunden ist eine Neuaufteilung der Altersgruppen. Kinder bis 6 Jahre erhalten 8 % mehr vom Eckregelsatz, bei der Kindern von 7 - 10 ändert sich nichts, die 11-13jährigen erhalten 10 % weniger. Die 14jährigen bekommen 9 % mehr und die 15-17jährigen 4 %. Wenn sie dann zwischen 18 und 20 sind, kriegen sie 11 % weniger und über 21 wird 1 % abgezogen.

In der Beurteilung, inwieweit die Zuschläge und Abzüge dem tatsächlichen Bedarf der Kinder und Jugendlichen entsprechen, werden die Expertinnen unter den Sozialhilfeberechtigten sicher noch einiges zu sagen haben.

Die wichtigste Neuerung beim vorgelegten Berechnungsschema ist aber die Tatsache, daß nicht mehr der Bedarf entsprechend dem Warenkorb überprüft, kritisiert und korrigiert werden kann. Stattdessen wird der realisierbare Konsum derer, die ohnehin im Mangel leben, als Bezugsgröße genommen und dieser Mangel noch um 4 bis 29 % erhöht.

Wenn nun in Zukunft die niedrigen Einkommen weiter absinken, weil ungesicherte Arbeitsverhältnisse und schlechtbezahlte Tätigkeiten (KAPOVAZ, 450,- DM-Beschäftigten, Teilzeitarbeit u. a. m.) immer mehr zunehmen und durch die Gesetzgebung immer mehr ermöglicht werden (und die Gewerkschaften sich weiterhin in erster Linie in der Tarifpolitik um ihre Mitglieder bemühen, und das sind in allererster Linie die Facharbeiterinnen mit etwas höherem Einkommen - oder wegen der Arbeitsverkürzung Lohnforderungen zurückgestellt werden), droht auf lange Sicht ein weiteres Absinken der Sozialhilfe. Denn die unteren Ein-

kommen werden nicht im gleichen Maße an der Entwicklung der durchschnittlichen Lohneinkommen teilhaben.

Trotz der Neubemessung kommen die Statistiker aber zu dem Ergebnis, daß die Sozialhilfe zu niedrig liegt. Dies kann nicht überraschen, da die Preis- und Lohnentwicklung in der Tat in den letzten 15 Jahren ganz anders lief als die Erhöhung der Sozialhilfe. So kommt es, daß in dem Gutachten des Deutschen Vereins eine Erhöhung der Sozialhilfe zwischen 4,6 % und 12,6 % errechnet wird.

Diese erhebliche Spanne ergibt sich aus dem Problem der statistischen Verzögerung. Die Zahlen der EVS sind von 1983. Das Gutachten geht davon aus, daß seinerzeit von den Niedrigeinkommen problemlos gelebt werden konnte. Jetzt mußte errechnet werden, in welcher Höhe 1989 die "Sozialhilfeschwelle" liegen müßte. Wenn nur die Preissteigerung ganz generell genommen wird, haben wir eine Erhöhung von 4,6 %. Was nutzt es uns aber, wenn die Computer- und Videoanlagen in den letzten 6 Jahren ganz erheblich billiger wurden und daher die Preissteigerung gedämpft wurde? Was uns interessiert, das sind die Spaghettis (und Kartoffeln, und Brot und Fleisch und Käse und Milch und Gemüse und Obst usw.). Und da haben wir in den letzten Jahren eine Preissteigerung von 12,6 % über uns ergehen lassen müssen. Das Statistische Bundesamt kam zu dem Ergebnis, daß 1) der für den Regelsatz wichtige Verbrauch um eben diese 12,6 % sich verteuert hat und daß 2) der Anteil der Grundbedürfnisse bei den Ausgaben in den unteren Einkommensschichten gestiegen ist - d. h. daß inzwischen der allergrößte Teil des Lohns direkt in Ernährung und Wohnen fließt. Und das bedeutet, daß die unteren Einkommensgruppen am Ende der Fahnenstange angekommen sind, am Existenzminimum - ohne daß noch irgendwelche Prozente wegen des Abstandsgebotes abgezogen sind.

Was heißt -das nun für eine allgemeine Einschätzung?

- Seit 1974 werden die Sozialhilfebezieher Mark für Mark beschissen.
- Schon seit vielen Jahren müßte die Sozialhilfe zwischen 20 und 30 % höher liegen.
- Eine Erhöhung nach dem neuen Berechnungsmodell brächte jetzt zwar mehr Geld, aber es ist nur ein Bruchteil dessen, was den Hilfebezieher ohnehin schon seit langem zusteht.
- Mit dem Statistikmodell werden Arme für die noch Ärmeren als Vergleich herangezogen, mit dem Ergebnis, daß eine umfassende Verarmung programmiert wird.
- Die Gesellschaft ist der Pflicht enthoben, einen tatsächlichen Bedarf aufgrund eines Warenkorbes oder gemessen an einer Armutsgrenze, die sich aus den durchschnittlichen Erwerbseinkommen ergibt, zu definieren.
- Die Schere zwischen arm und reich wird noch viel weiter auseinandergehen.

Die Sozialhilfe-Initiativen, die an einem bundesweiten Treffen im April 1989 in Braunschweig teilgenommen haben, wehren sich gegen diese Entwicklung.

An dem Berechnungsschema des Statistikmodells kann sicher noch vieles an methodischer Kritik geleistet werden - verschiedene engagierte Sozialwissenschaftler sind derzeit an der Analyse. Die hier vorliegende Beschreibung und Einschätzung kann daher nur eine Einführung in das Thema sein.

*Jahresarbeitstagung/Mitgliederversammlung*

### **bitte notieren...**

Die diesjährige Jahresarbeitstagung und Mitgliederversammlung findet in der Zeit vom **8.- 10. Sept. 89** im Burckhardthaus Gelnhausen statt.

Hauptprogramm-punkt ist der Workshop zum "Selbstverständnis der Schuldnerberatung".

Die Einladungen werden in Kürze zugesandt.

## **Drei Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft - eine persönliche Betrachtung**

von Roger Kuntz

Als ich am 25. Mai mit Wolfgang Krebs und Klaus Müller zusammen saß um das Planspiel für den 3. Kursabschnitt des Langzeitprogramms Schuldnerberatung vorzubereiten dachte keiner von uns daran, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft am Vortag drei Jahre alt geworden war. Am 24. Mai 1986 reisten bundesweit über 30 Personen nach Kassel, um über die Gründung einer bundesweiten Organisation zu beraten - sie wurden sozusagen die Geburtshelfer der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

Heute, 3 Jahre später, haben sich über 200 natürliche und juristische Personen in der BAG-SB organisiert. Gewiß sind 3 Jahre keine lange Zeit, dennoch möchte ich sie zum Anlaß nehmen darüber nachzudenken, welchen Weg wir in dieser Zeit zurückgelegt haben und welche Richtung er genommen hat. Dabei nehme ich für mich in Anspruch, daß diese Beschreibung eine subjektive und persönliche ist.

Wenn es oft auch nur wenige sind, die neue Ideen in die Praxis umzusetzen versuchen, so sind es doch viele, die den Weg bis dahin vorbereiten - so auch bei der Idee, die BAG-SB zu gründen. Ich erinnere mich noch sehr deutlich an die Atmosphäre bei der Loccumer Tagung 1984 "Verbraucherpolitik und Verbraucherberatung bei sinkenden Realeinkommen" die auf mich streckenweise hilflos wirkte angesichts der aussichtslosen Position der Konsumenten und der Übermacht von Anbietern: von Gegenmacht war die Rede. Doch über kritische und auch selbstkritische Positionen kam die Tagung nur schwerlich hinaus, es fand sich kein konkreter Anpackpunkt.

Als ich dann wieder in meiner Schuldnerberatungsstelle war und der Beratungsalltag einzog fragte ich mich, ob es nun bei der beklagten Vereinzelnung der Beratungsstellen bleiben würde. Übergreifende verbandliche Organisationsformen zeichneten sich jedenfalls nicht ab. Darüberhinaus begann sich die Fachöffent-

lichkeit nur träge für diesen Arbeitsbereich zu interessieren.

Auf diesem Hintergrund war es ein Wagnis, als der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel und die Initiative Soziale Sicherheit Mönchengladbach im Herbst 1985 in Fachzeitschriften\_ zu einem Vorbereitungstreffen der Gründung einer BAG aufriefen.

Auszug aus dem Aufruf:

" Die SB-Stellen arbeiten als kleine Reparaturwerkstätten, die gezwungen sind, schadhafte Stellen auszubessern, ohne sich um eine grundsätzliche Verbesserung bemühen zu können. Sie arbeiten weiter in der Manier von Einzelkämpfern, denen eine Übermacht von Banken, Inkassodiensten, Versandhäusern gegenübersteht. Ihr Informationsnetz wird eher zufällig auf Tagungen geknüpft und ist entsprechend großmaschig und unstrukturiert.

Auf verschiedenen Tagungen zu Schuldnerberatung wurde deshalb immer wieder die Notwendigkeit einer Gegenmachtbildung diskutiert, die nun in eine verbindliche Struktur eingebunden werden soll."

Am Vorbereitungstreffen in Kassel im März 1986 waren 43 Teilnehmer versammelt, die einhellig für eine Gründung votierten und den SVS Kassel mit den Vorbereitungen für eine Gründungsversammlung und Ausarbeitung einer Satzung beauftragten.

Als mögliche Anforderungen für eine Bundesarbeitsgemeinschaft wurden u.a. folgende vorläufige Punkte formuliert:

- Ausbildungsangebote an Fachhochschulen
- Rechtliche Absicherung der Schuldnerberatung
- Lobbyfunktion wahrnehmen
- Informations- und Datenaustausch
- Thesenpapier Schuldnerberatung im Rahmen der Sozialarbeit

- Strategieabsprachen
- Suchen von progressiven Verbündeten aus verschiedenen Berufsgruppen
- Teilnahme an gesellschaftlicher Diskussion zur "Neuen Armut"
- Aus- und Fortbildung von Schuldnerberatern
- Erstellen eines Berufsbildes "Schuldnerberater/in"
- Strukturen klären (wer bildet wie fort)
- Nutzen bereits vorhandener Informationsstrukturen

Eine Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für das erste Jahr erfolgte dann auf der Gründungsversammlung am 24. Mai 1986:

- Einrichtung einer Geschäftsstelle
- Finanzbeschaffung
- Vertretung auf dem Deutschen Fürsorgetag 1986 in München
- Berufung eines Beirats
- Kontaktaufnahme auf politischer Ebene
- Werbung weiterer Mitglieder
- Informationsblatt herausgehen
- Erarbeitung von Arbeitsmaterialien
- SB-Stellen in BRD sammeln und zentral erfassen
- Kontakt mit Multiplikatoren.

Der gewählte Vorstand hatte sich also sein Arbeitspaket von der Gründungsversammlung mitgenommen und begann nun mit der keineswegs immer einfachen Umsetzung der Aufträge in konkrete Handlungen.

An dieser Stelle möchte ich die Chronologie der Darstellung verlassen und mich stärker einzelnen Aufgaben und Fragestellungen zuwenden, die z.T. eingelöst wurden, z.T. noch zu bewältigen sein werden.

Aus dem Arbeitsauftrag "Informationsblatt" erwuchs in kurzer Zeit die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung (die Sie gerade in Händen halten) mit einer Auflage von 500 Exemplaren, die weit über die Mitgliedschaft der BAG-SB hinaus auf großes Interesse gestossen ist.

Mit der Fachzeitschrift werden vor allem vier Schwerpunkte gesetzt:

1. Das Vorantreiben und die Weiterentwicklung der Fachdiskussion in den Bereichen Schuldnerberatung, Überschuldung und Armut;
2. Informationen zu geben über die aktuelle Rechtsprechung und über sozial- und rechtspolitische Entwicklungen;
3. Informationen zu geben über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Arbeitsfeld Schuldnerberatung;
4. Und nicht zuletzt die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen und die der BAG-SB zu dokumentieren.

Aus meiner Sicht haben die BAG-SB INFORMATIONEN ein gutes Stück dazu beigetragen, die Fachdis-

kussion über Schuldnerberatung in Bewegung zu halten und Anstöße zu geben. Darüberhinaus wurden wesentliche Eckdaten herausgearbeitet, die zur Forcierung ein Klärung beigetragen haben.

Im Bereich der Kooperation konnten - nicht zuletzt durch das Engagement der Beiratsmitglieder der BAG-SB - wichtige Kontakte zu politischen Gremien und Persönlichkeiten, zu Forschung und Lehre, gewonnen werden, die es ermöglichen, sowohl die Interessen der betroffenen Schuldner als auch die der Schuldnerberatung(-sstellen) zu vertreten und in die Diskussion zu bringen.

Hier liegt aus heutiger Sicht ein Arbeitsfeld, das sich im Aufbaustadium befindet. Die neueren Entwicklungen im Bereich der Finanzdienstleistungen von Banken, Versicherungskonzernen und Konsum(groß)märkten werden einschneidende Veränderungen in den Lebensverhältnissen von Menschen mit sich bringen, deren negative Folgen noch nicht abzusehen sind. Hilfskonzepte, die allein auf Individualhilfe abgestellt sind werden aller Voraussicht nach versagen. Hier wird in zunehmendem Maße erheblicher sozial- und rechtspolitischer Handlungsbedarf entstehen. Der im Frühjahr 1990 in Gelnhausen geplante Workshop wird sich verstärkt dieser Problematik annehmen.

Die Bereiche Fort- und Weiterbildung sowie Fachtagungen, wurden vorangetrieben und ausgebaut, nicht zuletzt in Kooperation mit anderen Institutionen, u.a. dem Burckhardthaus Gelnhausen, und dem Institut für soziale Arbeit Münster.

Vor allem das Symposium "Armut und Verschuldung" 1988, die Jahresarbeitstagung "Auswirkungen von Überschuldung auf die Familie" 1988 und das Langzeit-Weiterbildungsprogramm in 5 Kursabschnitten, sind wichtige Meilensteine in der fachlichen Entwicklung des Arbeitsfeldes.

Alle diese Veranstaltungen sind Kommunikationsorte, auch der Mitglieder der BAG-SB, für Begegnung, Informationsaustausch und Planung weiterer Vorhaben. Natürlich gibt es auch uneingelöste oder unbefriedigend gelöste Punkte, die geradezu unvermeidbar sind. So ist es noch immer nicht gelungen, die Geschäftsstelle in Kassel auf einen sicheren finanziellen Boden zu stellen und mit hauptamtlichen Kräften zu besetzen. Die gesamte Arbeit wird nach wie vor ehrenamtlich getragen, was oft genug an die Grenzen des noch zumutbaren reicht. Allein die räumliche Entfernung der Mitglieder bringt Probleme mit sich, die sich mit der jetzigen Ausstattung der BAG-SB nicht lösen lassen. Das wird oft nicht gesehen, v.a. dann, wenn die Arbeit an irgendeiner Stelle hakt.

Dennoch: Soweit erkennbar hat sich bundesweit die Position und Akzeptanz von Schuldnerberatung als speziellem Beratungsdienst in der Sozialarbeit, der

Schuldnerberatungsstellen und deren Mitarbeiter/in-  
nen erheblich verbessert, so daß zumindest in Maßen

Optimismus erlaubt sein dürfte.



12. Wahlperiode

Drucksache 12/4067

# HESSISCHER LANDTAG

09. 02. 89

## Große Anfrage der Fraktion der SPD

### betreffend Schuldnerberatung in Hessen

In den Jahren 1975— 1979 wurden in der Bundesrepublik Deutschland ca. eine Million sittenwidriger Ratenkreditverträge abgeschlossen. Nach einer Phase allgemeiner Hochzinsen hat die Zahl der überteuerten Verträge in den letzten Jahren wieder erheblich zugenommen.

Das Volumen bankmäßiger Konsumentenkredite betrug Ende September 1985 ca. 172 Milliarden DM, hiervon ca. 82 Milliarden DM Ratenkredite. Eine Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher zeigt, daß die Kreditnehmer und -nehmerinnen überwiegend den unteren Einkommenschichten angehören und bei Vertragsabschluß häufig sehr jung sind. Die im folgenden genannten Gründe tragen dazu bei, daß ca. 80 v. H. aller Mahnbescheidempfänger und -empfängerinnen ihre Zahlungsunfähigkeit eingestehen müssen. Einkommensrückgang, Arbeitsplatzverlust, Krankheit, Unfall, hohe Wohnkosten, die in einem gewaltigen Schuldenturm enden, aus dem es wegen der geltenden Verjährungsfristen von 30 Jahren kein Entrinnen mehr gibt.

Die Betroffenen sind meist zahlungswillig, aber zahlungsunfähig, und zudem von der Rechtssituation total überfordert. Weitere Ursachen liegen in den zweifelhaften Kreditvergabepraktiken und der Verführung der Betroffenen zur Aufnahme von Konsumentenkrediten.

Die Zahl der Menschen ist rasch und rapide gestiegen, die aus diesen Gründen einer Beratung bedürfen.

Die vorhandenen Beratungsstellen sind damit bereits überlastet. Einem am Bedarf orientierten Ausbau der Beratungsstellen stehen jedoch unzureichende finanzielle Mittel gegenüber.

Die Bundesregierung hat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD, Bundestags-Drucksache 11/2262, die Zuständigkeit als Erfüllung staatlicher Aufgaben den Ländern zugewiesen.

### Wir fragen die Landesregierung:

- I. a) Ist die Landesregierung der Auffassung, daß die Banken ihren Informations- und Aufklärungspflichten angemessen nachkommen?
- h) Ist sie bereit, auf die öffentlich-rechtlichen und insbesondere die Banken und Sparkassen, an denen das Land Hessen beteiligt ist, einzuwirken, ihre Informations-, Beratungs- und Aufklärungsarbeit über die derzeit geleistete Arbeit hinaus so auszubauen, daß sie als Vorbild für die gesamte Branche dienen (z. B. durch neutrale Kreditkostenvergleiche)?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die mittelbare oder unmittelbare Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Banken und Sparkassen, an denen das Land Hessen beteiligt ist, mit sog. „F.inweisern“, die Konsumentenkredite vermitteln, vor?
3. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, besonders gefährliche Formen der Kreditwerbung zu unterbinden, wie z. B. Werbung

für Kredite zur Finanzierung des täglichen Lebensbedarfs, Werbung für Kredite, die mit dem Abschluß von Versicherungen verknüpft sind, Werbung für Umschuldungskredite, usw.!'.

4. In welcher Form ergreift die Landesregierung angesichts der steigenden Zahl von Privatschuldnern und -schuldnerinnen und Fehlentwicklungen im Ratenkreditwesen Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, wie z. B.
  - die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der Verbraucherzentrale Hessen (VZH) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldenberatung (BAG-SB)
  - die Herausgabe von eigenem Informationsmaterial?
5. a) Welche Haushaltsmittel des Landes und in welcher Höhe standen bzw. stehen 1986, 1987, 1988 und 1989 für die Schuldnerberatung zur Verfügung?
  - b) Gedenkt die Landesregierung die bereits bestehenden Schuldnerberatungsstellen ihrem Finanz- und Personalbedarf entsprechend höher auszustatten, und ist sie bereit, neue Beratungsstellen einzurichten?
  - c) Wo in Hessen sind Beratungsstellen vorzufinden?
  - d) Welche Kommunen unterhalten eigene Beratungsstellen, und wie werden sie vom Land dabei finanziell unterstützt?
6. a) Welche Stellen wurden in den letzten Jahren in den Beratungsstellen durch AB-Maßnahmen in welcher Höhe gefördert?
  - b) Welche Stellen werden zur Zeit durch ABM in welcher Höhe finanziert, und wie sind die Aussichten für die Zukunft?
7. Welche Form der Koordination zur Förderung der fachlichen Entwicklung (Informationsaustausch, organisatorische und fachliche Anforderungen der Schuldnerberatung) sieht die Landesregierung, und könnte diese Aufgabe von der BAG-SB übernommen werden?
8. a) Wie ist der Stand des vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ausgeschriebenen Forschungsvorhabens „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“?
  - b) Sind an ihm hessische Institutionen beteiligt?
  - c) Um welche Institutionen handelt es sich, und welche Themen werden dort behandelt?
9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Tätigkeit gewerblicher Umschuldungsunternehmen in Hessen vor?
10. Welche familien- und sozialpolitischen Instrumente stehen der Landesregierung zur Verfügung, um bei der Umschuldung oder Entschuldung der Verbraucher und Verbraucherinnen helfend einzugreifen und hierdurch gewerbliche Umschuldungen zu vermeiden?
11. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, Kreditnehmern und -nehmerinnen, ähnlich wie den Abzahlungskäufern und -käuferinnen, ein befristetes Widerrufsrecht einzuräumen, um der Entstehung notleidender Kredite von vornherein entgegenzuwirken?
12. Hält die Landesregierung die • Fortbildungsveranstaltungen für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und Verbraucherberater und -beraterinnen für ausreichend, und ist sie bereit, verstärkt auf die Fortbildungsveranstaltungen hinzuweisen und die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen zu fördern?

13. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, die Fortbildung von Richtern, Richterinnen, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen gezielt zu fördern, damit sie in dieser schwierigen Rechtsmaterie den spezialisierten Fachleuten des Kreditfinanzierungsgewerbes gewachsen sind?
14. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit der Kollektivvereinbarungen zwischen Beratungsinstitutionen und Banken und Bankenverbänden, mit denen verbraucherschädigende Praktiken abgestellt und immer neue Einzelprozesse vermieden werden, und ist sie bereit, von sich aus dazu Anstöße zu geben?
15. Wie beurteilt die Landesregierung Regelungen, die redlichen Schuldner und Schuldnerinnen nach der Durchführung eines Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung gewähren und damit eine endgültige Schuldenregulierung ermöglichen?
16. Wie beurteilt die Landesregierung die Einrichtung von Schlichtungsstellen, die möglichst frühzeitig in Fällen notleidender Kredite eingeschaltet werden können?
17. a) Wie viele Kreditvermittler und -vermittlerinnen sind in Hessen tätig?  
b) In wie vielen Fällen fand eine gewerberechtliche oder behördliche Überprüfung der Tätigkeit der Kreditvermittler und -vermittlerinnen in den Jahren 1985— 1988 statt?  
c) In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu Beanstandungen?
18. Hält die Landesregierung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die die Erlaubnis dieser Tätigkeit regeln, für ausreichend?
19. Wie beurteilt die Landesregierung allgemein die Tätigkeit von Kreditvermittlern und -vermittlerinnen?

## *Forsche Forscher*

### Finanziert Familienministerium Forschungs-Flop?

von Christine Sellin, Bornheim

Ende vergangenen Jahres hat das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) ein Forschungsvorhaben zum Thema "Überschuldung und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik" an die GP-Forschungsgruppe aus München vergeben. Ziel des auf vier Jahre angelegten Projektes sollte es ursprünglich sein, einen quantitativen Überblick über das Ausmaß der überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Haushalte in der Bundesrepublik zu erhalten, darüber hinaus weitere sozio-demografische Daten bzgl. der von Überschuldung Betroffenen zu gewinnen und schließlich Rahmenbedingungen herauszufiltern und zu analysieren, die für eine adäquate Schuldnerberatung erforderlich sind. Soweit die Planung bei der ursprünglich vom BMJFFG herausgegebenen Ausschreibung Anfang 1987. Nicht nur anhand der bis zur tatsächlichen Projektvergabe verstrichenen Zeit, sondern auch aufgrund nicht-offizieller Informationen wurde klar, daß das

Vorhaben so nicht durchführbar ist und zumindest im BMJFFG keine Mehrheit finden würde. Zunächst wurde der Anspruch der Repräsentativität aufgegeben und schließlich ließ man sich auch mit der Auswahl des zu beauftragenden Forschungsinstituts unendlich viel Zeit.

Doch was lange währt, wird nicht immer gut: Überraschend fiel die Entscheidung auf das Münchener Institut GP, wobei die Insignien GP für Grundlagen- und Programmforschung stehen und nicht wie man fälschlicherweise annehmen kann, für GanzPraxisfern.

Die in der empirischen Sozialforschungslandschaft eher mal unbekannte GP-Forschungsgruppe hat bislang nicht durch bahnbrechende oder richtungsweisende Untersuchungen von sich reden gemacht, was vielleicht damit erklärt werden kann, daß das mit 5 Jahren recht junge Institut erst noch Erfahrungen sammeln muß. Dazu bietet ein Projekt, wie das von BMJFFG und BMJ nun vergebene natürlich reichlich Gelegen-

heit: nicht nur die Frage "um was geht es eigentlich bei dem Forschungsvorhaben" kann hier in einem Projektteam diskutiert werden, sondern auch, wie man zu einem Untersuchungsfeld, zu dem der Zugang aus der bisherigen Arbeitserfahrung heraus nicht ohne weiteres gegeben ist, geschaffen werden kann. Schließlich bietet dieses Projekt auch ausreichend Gelegenheit, die einschlägige Literatur zu studieren, um einmal zu erfahren, was eigentlich Schuldnerberatung ist und wer denn so damit in Berührung kommt. Nach Aussage des Leiters des GP-Instituts gibt es in München einen Projektmitarbeiter, der sich seit Vergabe des Forschungsauftrages intensiv mit der Literatur zur Schuldnerberatung auseinandersetzt. Sehr lobenswert! Wenn man über keine allzu große Praxisnähe verfügt, muß man selbstverständlich versuchen, dieses Defizit auszugleichen. Wenn es den GP-Forschern gelingt, allein mittels eines Literaturstudiums die Komplexität des Arbeitsfeldes eines Schuldnerberaters/einer Schuldnerberaterin zu erfassen, die Vielschichtigkeit, die den Hintergrund einer Überschuldung ausmacht, mitzubekommen und ein Gespür dafür zu entwickeln, daß die ökonomische Misere überschuldeter Haushalte in der Regel ein Glied in einer Kette von (psycho-) sozialen Notständen ist, wäre dies eine hoch anzurechnende Leistung, die ihresgleichen sucht.

Damit aber nun die Forschung nicht völlig losgelöst von der Realität erfolgt, gibt es - quasi als Korrektiv - das Instrument des wissenschaftlichen Beirats, der ein Forschungsprojekt bzw. die Forscher begleitet, fachlich berät und darum bemüht ist, die Zielsetzung des Projektes zu realisieren und zum Gelingen eines Forschungsvorhabens beizutragen. Die Installierung eines Beirats ist a priori positiv zu bewerten und viele wertvolle Anregungen können aus den Reihen dieses Gremiums hervorgehen. Der Beirat, der für das Projekt "Überschuldung und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik" zusammengesetzt wurde und in dem auch die BAG Schuldnerberatung vertreten ist, verspricht die hohen Erwartungen, die an ein derartiges Gremium zu stellen sind, voll zu erfüllen. Die rund 30 Beiratsmitglieder zeichnen sich erfreulicherweise in hohem Maße durch detaillierte Sachkenntnis aus, sei es hinsichtlich der Praxis der Schuldnerberatung, hinsichtlich allgemeiner Forschungsfragen und der Datenbeschaffung als auch im Hinblick auf die Bedeutung psychosozialer Fragestellungen im Rahmen einer Untersuchung, die leicht Gefahr läuft, vor lauter quantitativer "Datenhuberei" die eigentlich Betroffenen aus den Augen zu verlieren. Die einzelnen Beiratsmitglieder kommen von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, von Verbraucherorganisationen, aus Hochschule und Forschung, aus Ministerien und nicht zuletzt von verschiedenen Banken.

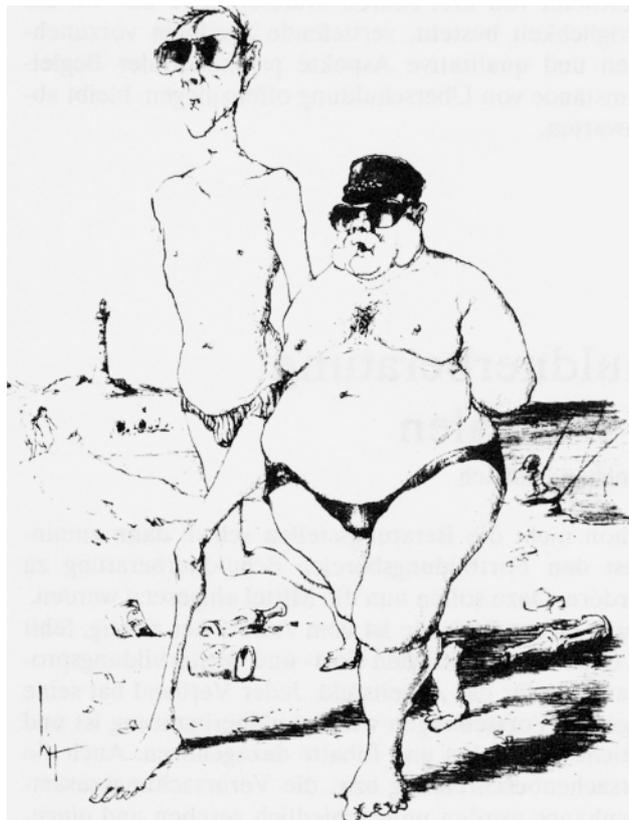
Die erste Beiratssitzung fand nun im April diesen Jahres in Königswinter statt und zur Diskussion stand die

erste Phase des Projektes, d.h. in erster Linie die quantitative Datenerfassung. Diskussionsgegenstand waren folglich die Rekrutierung der für die schriftliche Befragung vorgesehenen Schuldnerberatungsstellen, die Gewinnung von Eckdaten für die Sekundäranalyse und der Fragebogen für die Erhebung bei Schuldnerberatungsstellen.

Schon bei der Rekrutierung der Schuldnerberatungsstellen zeigte sich in aller Deutlichkeit, daß bei der Festlegung der zu befragenden Stellen die Hilfe des Beirats unumgänglich war. Die anwesenden Vertreter von GP zeigten sich "ganz offen" (umgangssprachlich: schlecht präpariert) und konnten keine klaren Vorstellungen bzgl. der einzubeziehenden Stellen präsentieren, wie man es eigentlich von einer Forschungsgruppe erwartet. Oh nun alle Stellen, die irgendwann in ihrem Leben einmal auch Schuldnerberatung durchgeführt haben, zu befragen sind oder nur Stellen, die sich explizit Schuldnerberatungsstelle nennen, oh Verbraucherberatungsstellen, die sich zwar mit der Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen auseinandersetzen aber keine Schuldnerberatung im eigentlichen Sinne anbieten, zu befragen sind, dies alles schien Punkte zu sein, die für die GP'ler zu Beginn der Diskussion nicht unbedingt von großem Interesse waren. Wohl erst im Verlauf der lebhaften Beiratssitzung wuchs bei den GP'lern die Erkenntnis, daß es nicht damit getan ist, wahllos alle im Umfeld von Schuldnerberatung greifbaren Adressen zu bündeln und dann eine entsprechende Anzahl von Fragebögen drucken zu lassen, sondern daß durchaus der eine oder andere Gedanke auf die strukturierte Auswahl der zu befragenden Stellen zu verwenden ist.

An der Frage der Auswahl der einzubeziehenden Beratungsstellen entzündete sich schließlich die höchst interessante Diskussion, was für ein Ziel das Forschungsprojekt eigentlich verfolgt. Geht es darum, die Situation der Schuldnerberatung in der Bundesrepublik möglichst exakt darzustellen und aufzuzeigen, wie hoch das Ausmaß der Überschuldung ist, welche (psycho-) sozialen Problemlagen im Kontext einer Verd- und Überschuldung auftreten und welche geringe Zahl von Beratern/Beraterinnen den Ratsuchenden gegenübersteht und noch dazu unter welchen Rahmenbedingungen sie ihre Arbeit leisten müssen oder und hier nahmen einige Beiratsmitglieder zeitweise die Rolle des *Advocatus Diaboli* ein: geht es den Auftraggebern des Forschungsprojektes darum, eine Hochglanzbroschüre zu erstellen, die anhand einer Vielzahl von Adressen scheinbar dokumentiert, daß das Angebot an Beratungsstellen für Überschuldete derart breit gefächert und weit gestreut ist, daß ein akuter Handlungsbedarf nicht erkennbar ist? Die zweite Möglichkeit wurde wie erwartet zurückgewiesen, die informellen Pausengespräche zeigten aber, daß dies für den Beirat

durchaus eine ernstzunehmende Fragestellung ist, die auch im weiteren Verlauf des Projektes immer im Hinterkopf präsent sein wird, zumal das BMJFFG zu verstehen gab, daß als Ergebnis des ersten Forschungsjahres in erster Linie eine kommentierte Liste der Schuld-



Natürlich muß diese Gesellschaft verändert werden, aber nicht jetzt und auf unsere Kosten!«

nerberatungsstellen in der Bundesrepublik zu erwarten sei (hier hätte die BAG mit der vorliegenden Broschüre aushelfen können ...) und alle weiteren Schritte der zweiten Forschungsphase, die aller Voraussicht nach mit gezogener Bremse und nachlassendem öffentlichen Interesse über die Bühne geht (wenn sie denn über die Bühne geht, denn der Vertrag zwischen Auftraggeber und GP umfaßt zunächst nur das erste Forschungsjahr) zu überantworten sind, insbesondere auch die Analyse qualitativer psychosozialer Aspekte von Ver- und Überschuldung.

Nachdem nun die Kriterien für die Auswahl der Schuldnerberatungsstellen vom Beirat festgelegt und von den GP-Forschern mitnotiert wurden, ging es weiter mit der Diskussion der Gewinnung von Eckdaten für die Sekundäranalyse. Erfreulich ist an diesem

Punkt, daß die GP-Gruppe aus einer Vielzahl von Quellen eine Fülle von Informationen zu erzielen gedenkt, wenngleich auch die Auswahl der Datenquellen bisweilen etwas willkürlich erscheint, aber das kann ja noch im Laufe des Forschungsprojektes spezifiziert werden. Es wäre müßig, an dieser Stelle en Detail auf die Schwierigkeiten bei der Datenbeschaffung und -analyse einzugehen.

Viel spannender ist hingegen die Beschäftigung mit dem Fragebogen, den die GP-Forschungsgruppe dem Beirat als ersten Entwurf vorgelegt hat und der erkennbar noch meilenweit entfernt von einem Endwurf war. Der augenscheinlichste Mangel lag abgesehen von dem mit 65 Fragen hart an der Zumutbarkeitsgrenze befindlichen Umfang des Erhebungsbogens in der Tatsache, daß die psychosozialen Aspekte der Überschuldung in der Befragung fast vollständig ausgeblendet wurden, was schließlich dem Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Arbeits- und Sozialministeriums im Verlauf der fetzigen Fragebogen-Diskussion den Ausruf "Sie verstehen das Problem nicht!" entlockte. Auch die Notwendigkeit, eine Diskussion darüber zu führen, ob Überschuldungsursachen etwas anderes sind als Überschuldungsanlässe und ob sich die Sanierungszeit von der Betreuungszeit unterscheidet, zeugte nicht unbedingt von einer tiefen Kenntnis der Materie seitens des beauftragten Instituts.

Die schließlich auch vom Beirat geäußerte Befürchtung, mit der Erhebung lediglich rechtliche und kreditwirtschaftliche Rahmenbedingungen aufzuzeigen und keine tiefergehenden Zusammenhänge zu erfassen, war für die GP'ler scheinbar schwer nachvollziehbar, ebenso wie das Faktum, daß einige Fragen sich durch eine bemerkenswerte Unsensibilität auszeichneten. So führte zum Beispiel die Tatsache, daß einige Fragen vor allem im rechtlichen Bereich so naiv formuliert waren, daß sich jeder Schuldnerberater/jede Schuldnerberaterin der/die diese Fragen wahrheitsgemäß beantwortet, selbst ans Messer liefert (Stichwort: Rechtsberatung/ Rechtsbesorgung) im Beirat zu lebhaftem Widerspruch am vorgestellten Erhebungsinstrument und die Argumente die seitens der GP-Gruppe vorgebracht wurden, waren überwiegend so dünn, daß sich schließlich die Münchener Forscher beschränkten darauf hinzuweisen, daß sie alle Anregungen (besser: Aufregungen) gerne entgegennehmen und in einen überarbeiteten Fragebogen einfließen lassen werden.

Mittlerweile ist nun der Fragebogen, der nach der Beiratssitzung nochmals gründlich überarbeitet wurde, an alle Schuldnerberatungsstellen geschickt worden und es ist positiv hervorzuheben, daß sich die GP-Forschungsgruppe redlich darum bemüht hat, die Änderungswünsche des Beirats in den Fragebogen aufzunehmen, wenngleich immer noch Ungenauigkeiten

und teilweise fehlende Trennschärfen festzustellen sind. Daß der Fragebogen nicht innerhalb von 5 Minuten zu beantworten ist, dürfte allen, die den Fragebogen auf dem Tisch haben, deutlich geworden sein und der Wunsch der GP-Forschungsgruppe, die Akten ggf. neu auszuzählen, um die statistischen Angaben in gewünschtem Umfang machen zu können, kann sicher nur von den wenigsten erfüllt werden.

Insgesamt ist zu konstatieren, daß das BMJFFG und BMJ hier ein nicht unproblematisches Forschungsprojekt finanzieren, dessen Verwertbarkeit der Ergebnisse noch immer nebulös erscheint. Es bleibt zu hoffen, daß

die GP-Forscher in der Lage sein werden, die zu erwartende Datenflut so auszuwerten, daß außer einer Adressenliste und einer unkommentierten Randauszählung auch Zusammenhänge und Rahmenbedingungen im Kontext der Schuldnerberatung deutlich werden. Ob und in welchem Umfang letztlich eine zweite Forschungsphase eingeleitet wird, bei der eine geringe Anzahl von Schuldnerberatungsstellen über einen Zeitraum von drei Jahren evaluiert wird und wo die Möglichkeit besteht, vertiefende Analysen vorzunehmen und qualitative Aspekte psychosozialer Begleitumstände von Überschuldung offenzulegen, bleibt abzuwarten.

## Förderung von Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen

von Roger Kuntz, Mönchengladbach

Nach langer Vorlaufphase - eine Anhörung von Experten im Landtagsausschuß NRW fand bereits im November 1986 statt - hat sich Nordrhein-Westfalen nun als zweites Bundesland (nach Hessen) entschlossen, Landesmittel für die Förderung von Schuldnerberatung bereitzustellen. Es handelt sich dabei um einen Betrag von ca. 800.000 DM, der, bei sorgfältiger Überlegung, sinnvoll und effektiv eingesetzt werden könnte. Ein flächendeckendes Förderprogramm für Schuldnerberatungsstellen läßt sich damit schwerlich finanzieren obwohl es immerhin ein guter Anfang wäre, z.B. als Personalkostenzuschuß. Das würde aber voraussetzen, daß die Zuständigkeiten klar sind, d.h., wer die übrige Finanzierung aufbringt. An dieser Stelle sind sich zumindest die Wohlfahrtsverbände einig, daß es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Kommunen handelt und über das Subsidiaritätsprinzip die Freien Träger der Wohlfahrtspflege zum Zuge kämen. Die kommunalen Spitzenverbände sind allerdings anderer Ansicht und so hakt es an dieser Stelle. Nun ist zu vermuten, daß sich die Landesregierung davor hüten wird, in diese unentschiedene Situation einzugreifen.

Schuldnerberatung als spezialisiertes Angebot in der Sozialarbeit hat sich nun aber etabliert und nirgendwo im Bundesgebiet gibt es so zahlreiche Beratungsstellen wie in NRW - aus gutem Grund. Der Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Überschuldung ist inzwischen hinreichend bekannt und so wundert es nicht, wenn vor allem in NRW ein hoher Beratungsbedarf in Schuldnerberatung besteht. Die Landesregierung hat sich nun entschlossen, wenn

schon nicht die Beratungsstellen selbst, dann zumindest den Fortbildungsbereich Schuldnerberatung zu fördern. Dazu sollen nun die Mittel eingesetzt werden. Auch dieser Gedanke ist vom Ansatz her richtig, fehlt es doch an einheitlichen Fort- und Weiterbildungsprogrammen für das Arbeitsfeld. Jeder Verband hat seine eigenen Vorstellungen was Schuldnerberatung ist und welche Methoden und Inhalte dazugehören. Auch die Ursachenbeschreibung bzw. die Verursachungszusammenhänge werden unterschiedlich gesehen und eingeschätzt. Nur wenige Fortbildungseinrichtungen bilden hier eine Ausnahme, wie z.B. das Institut für soziale Arbeit Münster, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, die verbands- und trägerübergreifend Fortbildungsseminare anbieten. Sie sind es auch, die immer wieder zurecht auf die Notwendigkeit einheitlicher Fortbildungs- und Weiterbildungsstandards hinweisen. Es wäre also eine Chance für NRW, an dieser Stelle anzusetzen und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß hier ein entscheidender Schritt getan wird.

Statt dessen hat der Landtag NRW beschlossen, die zusätzlichen Mittel für Fachberater einzusetzen, deren Aufgabe schwerpunktmäßig in der Fortbildung von Fachkräften in der Familien- und Lebensberatung liegt. Dadurch soll die Kompetenz- und Kooperationsfähigkeit dieser bestehenden Beratungsstellen auf dem Gebiet der Schuldnerberatung gefördert werden; weiter soll diese Förderung ausschließlich den Freien Trägern der Wohlfahrtspflege vorbehalten bleiben. Es ist

vorgesehen, daß etwa 15 Fachberater den einzelnen Wohlfahrtsverbänden zugeordnet werden.

Angesichts der dadurch entstehenden Konkurrenzsituation, vor der sich die Verbände nun sehen (wer bekommt wieviel Fachberater?), ist zu befürchten, daß im Ergebnis eher mit einer erneuten Zersplitterung im Fortbildungsbereich Schuldnerberatung zu rechnen ist als mit einer Förderung von gemeinsam zu entwickelnden Beratungsstandards in enger Kooperation miteinander.

Die notwendige fachliche Spezialisierung der Schuldnerberatung in der Sozialarbeit überhaupt wird durch die per Fachberatung geplante "Kompetenzerweiterung" der Familien- und Lebensberatung in Frage gestellt. Ganzheitlichkeit im Sinne der Einbeziehung aller Lebensumstände hat als Arbeitsprinzip in der Schuldnerberatung allgemeine Geltung gewonnen; Ganzheitlichkeit im Sinne eines kompletten Spektrums an Beratungsangeboten, angesiedelt bei der allgemeinen Familien- und Lebensberatung, läßt jedoch angesichts der komplizierten Materie gerade der Schuldnerberatung eher kontraproduktive Wirkungen befürchten.

Fachberatung und Fortbildung sollte in erster Linie zur Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen und zur Einarbeitung und berufsbegleitenden Weiterbildung von Schuldnerberater/innen zur Verfügung stehen, um die Kompetenz von Sozialarbeit im Sinne einer modernen effektiven Dienstleistung zu entwickeln. An der Diskussion hierüber sollten vor allem auch die Schuldnerberater/innen beteiligt werden. Der von NRW geplante Fördermitteleinsatz geht allerdings an diesen Erfordernissen vorbei.

Um es deutlicher zu sagen: Wenn beabsichtigt ist, das als notwendig erkannte Arbeitsfeld Schuldnerberatung besser zu professionalisieren und zu fördern, so ist es falsch und der verkehrte Weg, Familien- und Lebensberatungsstellen in Schuldnerberatung (mit 15 Fachberatern) fortbilden zu wollen. Sie sind nicht die Anlaufstellen von Ratsuchenden und darüberhinaus - auch vom eigenen Anspruch her - nicht auf Schuldnerberatung spezialisiert und eingestellt. Der einzig richtige Weg ist und bleibt, Schuldnerberatung, Beratungsstellen und deren Fachleute direkt zu fördern, z.B. auch durch Fachberatung, und nicht einen der vielen Kooperationspartner von Schuldnerberatung.

## *Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt*

### Jahresbericht 1988

von Lenz-Nicholas und Thomas Zipf

Die Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt besteht seit dem 1.3.1985. Bis Ende 1987 war die geschaffene Planstelle mit einer Ganztagskraft besetzt. Seit 1.1.1988 werden als Halbtagskräfte eine Sozialpädagogin und ein Sozialarbeiter beschäftigt.

Im Kalenderjahr 1988 wurden 202 Erstberatungsgespräche durchgeführt und 128 Regulierungsverfahren eingeleitet. Bezüglich der Beratungsgespräche ergab sich gegenüber 1985 eine Steigerung von 71,2 % und gegenüber dem Vorjahr von 51,4 %, bzgl. der Regulierungsfälle seit 1985 eine Steigerung von 132,7 % und gegenüber dem Vorjahr von 68,4 %.

Alle Regulierungsfälle erforderten mehrfache Gespräche mit den Klienten, meist mehrmalige schriftliche, teilweise auch telefonische und in Einzelfällen persönliche Kontakte mit den Gläubigern. Pro Fall lagen zwischen 1 - 30 Schuldverhältnisse vor. Auch reine Beratungsgespräche, die nicht zu einem Regulierungsverfahren führten, waren teilweise zeitlich aufwendig, insbesondere, wenn Kreditverträge zu überprüfen waren. Die Einbindung in den Allgemeinen Sozialdienst, aber auch in die Sozialverwaltung ist als weitgehend vollzogen zu betrachten. Die Einrichtung der Schuldnerberatung ist bekannt und auf uns wird verwiesen. Mit einigen Kollegen der Bezirkssozialarbeit als auch der Jugendgerichtshilfe hat sich eine intensive fallbezogene Zusammenarbeit entwickelt. So begrüßenswert es auch

ist, daß Sachbearbeiter der Allgemeinen Sozialhilfe auf unsere Angebote hinweisen, so muß doch kritisch angemerkt werden, daß dort weitgehend nicht auf die notwendige telefonische Kontaktaufnahme mit uns verwiesen, sondern die Klienten vielmehr direkt zu uns gesandt werden. Da wir aufgrund des großen Zuspruches permanent auf das Führen einer Warteliste angewiesen sind, ist das unmittelbare mit der Hoffnung auf direkte Hilfe verbundene Vorsprechen der Hilfesuchenden als gerade im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit ungünstiger Umstand zu bewerten. Da unsererseits in aller Regel lediglich auf die Warteliste hingewiesen und dementsprechend ein Termin vergeben werden kann, wird die momentan auf "Leidensdruck" aufbauende Motivation einer harten Probe unterworfen.

Obwohl unsererseits keinerlei "Werbung" betrieben wird, ist die Schuldnerberatungsstelle als mittlerweile in Darmstadt weitgehend akzeptierte Einrichtung zu sehen. Auf uns wird seitens der Verbraucherberatung, Arbeitgebern, Rechtsanwälten, Wohlfahrtsverbänden, Banken und sogar teilweise Gläubigern hingewiesen. So steht ein wachsender Anteil der Klienten in keinem weiteren Kontakt zur Sozialverwaltung. Eine solche, sich als notwendig abzeichnende Klientenschaft bei der Sozialverwaltung (z. B. Gewährung von Sozialhilfe und anderes), konnte vielmehr durch die rechtzeitige Ein-

schaltung der Schuldnerberatung in einigen Fällen vermieden werden.

Die zunehmende Inanspruchnahme führte trotz gesteigerter Fallbelastung und unentgeltlich erbrachter Überstunden zur Notwendigkeit des kontinuierlichen Führens einer Warteliste.

Die Wartedauer ist im Verlauf des vergangenen Kalenderjahres von zunächst 2 Wochen auf nunmehr 8 Wochen angewachsen.

Dort, wo ein fester Arbeitsplatz sowie die langfristige Bereitschaft zur Schuldentilgung vorlag, konnte in den meisten Fällen ein Umschuldungskredit vermittelt werden, der teilweise erst nach Abschluß von Vergleichsverhandlungen ausreichte, alle verbliebenen Schulden zusammenzufassen. Besonders positiv hat sich hier die Zusammenarbeit mit der Darmstädter Stadtparkasse entwickelt, die nunmehr auch bei vorliegenden Pfändungen und abgegebener eidesstattlicher Versicherungen oftmals bereit ist, einen Umschuldungskredit zu gewähren.

In einigen Fällen zeigte sich, daß die Überschuldung mittlerweile zu großen psychischen Schwierigkeiten geführt hatte, so daß parallel zu unserer Tätigkeit eine begleitende therapeutische Beratung erforderlich war. Mit der Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes als auch in Ansätzen der Caritas konnten Kontakte aufgebaut und die Klienten entsprechend weitervermittelt werden.

Im Sommer 1987 hat sich ein Arbeitskreis von Schuldnerberatern aus der Region gebildet, der sich seitdem regelmäßig trifft. Die Zusammenkünfte stehen zum einen jeweils unter einem bestimmten Thema (z. B. Kontokorrentkredite, Abwehr von Pfändungsmaßnahmen etc.) und dienen zum anderen dem Erfahrungsaustausch. Die städtische Schuldnerberatungsstelle gehört zu den Gründungsmitgliedern dieses Arbeitskreises und arbeitet seitdem kontinuierlich mit.

Mitarbeiter der Schuldnerberatung sind 1988 mehrfach als Referenten zu Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen eingeladen worden. Im Dezember 1988 stand man mit einer Kollegin aus Groß-Gerau anlässlich einer Sendung der "Wiso"-Redaktion des ZDF als Ratgeber den Zuschauern zur Verfügung (mehrere 100 Anrufe).

Sowohl die Rechtsprechung als auch die Schuldnerberatung als solche befindet sich bundesweit in einer permanenten Entwicklung.

Dies führte zwangsläufig auch zu entsprechenden Reaktionen auf der Gläubigerseite. Daher ist es fachlich notwendig, die Entwicklung der Rechtsprechung zu beobachten und auszuwerten. Aus diesem Grunde wurde die bestehende Materialsammlung weitergeführt und systematisiert sowie eine Gläubigerkartei angelegt.

Zunehmende Bedeutung in der täglichen Praxis gewinnt die Tatsache, daß Pfändungsmaßnahmen in einer wachsenden Zahl von Fällen die Betroffenen unter Sozialhilfeniveau drücken, da die Pfändungstabelle der ZPO seit 1984 nicht mehr überarbeitet worden ist, die Sozialhilferegelsätze andererseits aber mehrfach angehoben worden sind. Im Fall der Vorlage von Abtretungen fehlen jegliche juristische Abwehrmaßnahmen, im Falle der Vorlage von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sind diese äußerst begrenzt. Diesbezüglich wurde unsererseits im vergangenen Jahr die Rechtsanwaltskammer Frankfurt und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung angeschrieben, die aber auch nur den beschriebenen Ist-Zustand in seiner genannten Problematik bestätigen konnten. Wie Kontakte zu Kollegen und Rechtsanwälten ergaben, wird diese Problematik bundesweit gesehen.

Häufig erreichen die städtische Schuldnerberatungsstelle Anrufe Ratsuchender aus den umliegenden Landkreisen, mit weitgehender Ausnahme des Kreises Groß-Gerau, wo es seit längerem eine Schuldnerberatungsstelle gibt. Seit Oktober 1988 besteht auch im Odenwaldkreis eine solche Einrichtung, so daß entsprechend weitervermittelt werden kann. In den Kreisen Bergstraße und Offenbach-Land fehlen entsprechende Angebote, so daß hier die Anrufer ohne Hilfstangebote bleiben mußten. Die im Landkreis Darmstadt-Dieburg eingerichtete, auf Honorarbasis arbeitende Schuldnerberatungsstelle nimmt unseres derzeitigen Wissensstandes nach nur Sozialhilfeempfänger an, so daß leider auch hier ein großer Anteil von Ratsuchenden ohne Hilfe bleiben muß.

#### **Wertung und Ausblick**

Bundesweit sind im wesentlichen 2 Erscheinungsformen von Schuldnerberatung mit entsprechenden Mischformen zu beobachten. Anfänglich wurde die Aufgabe von Schuldnerberatung mehrheitlich als ökonomisch orientierte Krisenintervention verstanden, die nach Lösung der finanziellen Probleme beendet war. Als Beispiel seien hier die Verhinderung von Obdachlosigkeit (z. B. durch Übernahme der Mietschulden durch das Sozialamt gemäß § 15 a BSHG) und die Vermittlung kostengünstigerer Umschuldungskredite genannt.

Wenn auch gesehen werden muß, daß teilweise Schuldnerberatung als rein "technischer" Vorgang der Entschuldung ausreicht, da die Ratsuchenden alleine in der Lage sind, ihr Leben zu ordnen und zu führen, so muß doch festgestellt werden, daß Schuldnerberatung mittlerweile mehr und mehr berechtigterweise als umfassendes Angebot im Kontext sozialer Beratung verstanden wird, da mittlerweile erkannt wurde, daß

Überschuldung oftmals im Zusammenhang mit psychosozialen Schwierigkeiten zu sehen ist. Ob die Überschuldung dabei Resultat oder Ursache dieser psychosozialen Schwierigkeiten ist, läßt sich in aller Regel nicht exakt feststellen. Überschuldung kann oft einhergehen mit sozialer Isolation, Einzug in "Billigwohnraum" mit entsprechender Stigmatisierung, psychischen Erkrankungen (vor allem depressiver Art), Arbeitsunfähigkeit, Suchtverhalten und schlimmstenfalls Suizid.

Es dürfte dabei unstrittig sein, daß hier eine Schuldnerberatung als "technischer Vorgang" der ökonomischen Krisenintervention nicht ausreichen kann, sondern vielmehr der Ratsuchende als Ergebnis der Beratungsbeziehung verfügen sollte, um möglichst selbständig sein Leben verantwortungsvoll in seinem sozialen Kontext führen zu können. Es versteht sich dabei von selbst, daß ein solcher Prozeß überwiegend langfristiger Natur sein muß und von der Schuldnerberatungsstelle nur in jeweiliger Zusammenarbeit mit weiteren Fachdiensten oder Beratungsstellen begleitet werden kann. Je nach Grad der psychosozialen Schwierigkeiten wird hier die Gewichtung der Arbeit der Schuldnerberatung zu bestimmen sein. Liegen Suchtverhalten oder stärkere psychische Erkrankungen vor, so wird Schuldnerberatung sicherlich nur begleitend zu den indizierten therapeutischen Notwendigkeiten tätig werden und eine Regulierung erst nach erfolgreicher Stabilisierung vollzogen werden können.

Ratsuchende mit den angedeuteten psychosozialen Schwierigkeiten mußten bisher von der städtischen Schuldnerberatungsstelle in aller Regel abgewiesen werden. Wenn überhaupt, so war hier nur eine beratende Begleitung möglich.

Weil eine Lösung der Überschuldung eine Stabilisierung der psychosozialen Situation des Ratsuchenden voraussetzt, eine solche Stabilisierung aber ohne perspektivische Lösungsmöglichkeiten der finanziellen Lage den Betroffenen kaum möglich sein wird, ist es hier als fachlich notwendig angezeigt, gemeinsam mit Fachdiensten und Beratungsstellen konzeptionelle Überlegungen mit dem Ziel einer engeren Zusammenarbeit anzustreben.

Immer wieder festzustellen ist, daß etliche Klienten nicht in der Lage sind, die Haushaltsführung angemessen den finanziellen Einnahmen zu gestalten. Die Ursache hierfür liegt unserer Erfahrung nach in dem nie oder nur unzulänglich erlernten Umgang mit Geld. Angemerkt werden muß jedoch, daß Verschuldung in der Generationsfolge selbstverständlich geworden ist, Identität zunehmend im Konsum und materiellen Besitz gesucht und dies geschickt von der Werbung aufgenommen und verstärkt wird.

Da Absprachen nicht eingehalten wurden, sind Ratsuchende des beschriebenen Personenkreises bisher oft-

mals durch das "Sieb" der aufgestellten Anforderungen gefallen, so daß keine (Weiter)-Bearbeitung durch die Schuldnerberatung stattfand. Es muß jedoch gesehen werden, daß auch in diesen Fällen, die das klassische Klientel des Sozialamtes darstellen, eine Regulierung möglich ist. Handelt es sich um Sozialhilfeempfänger, wird hier durchaus die Möglichkeit gesehen, diese zu einem finanziell unabhängigen Leben zu führen und somit den städtischen Haushalt zu entlasten. Voraussetzung wäre jedoch eine (intensive) Haushaltsberatung und ein begleitender Prozeß des Erlernens des Umganges mit Geld.

Allerdings würde dies eine zeitlich aufwendige Betreuung erfordern, die sich im Sinken der Fallzahlen zwangsläufig niederschlagen würde. Die z. B. von der Verbraucherberatung angebotene Haushaltsberatung stellt hier keine Alternative dar, da diese Beratung aus ihrer Mittelschichtorientierung und den daraus resultierenden Anforderungen (Führen eines komplizierten Haushaltsbuches, Marktvergleich etc.) für den betreffenden Personenkreis wichtige Lernschritte überspringt. In den allermeisten Fällen ist es vielmehr zunächst angezeigt, Essentielles, wie einerseits Grundkenntnisse des Finanzverkehrs (Verstehen von z. B. Überweisungsformularen, Zahlscheinen, Abrechnungen etc.) und andererseits das Erfassen monatlicher Fixkosten, das Berechnen wöchentlicher Ausgabenmaxima und die dazu notwendige Umrechnung und Einteilung von zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingehenden Zahlungen (Arbeitslosengeld 14tägig, Sozialhilfe monatlich, Kindergeld 2monatlich) zu vermitteln. Ein solcher Beratungsprozeß erfordert auch ein entstandenes Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchendem und Berater. Hier ist eine Weiterleitung an einen "Unbekannten" aus einer anderen Institution sicherlich als entwicklungshemmend zu bezeichnen.

Als äußerst sinnvoll ist der Einsatz entsprechend geschulter Familienhelfer zu bezeichnen, die behutsam zum Beratungsprozeß hinzugezogen werden sollten, damit sich das notwendige Vertrauensverhältnis entwickeln könnte.

Eine Umschuldung ist in der Praxis meistens dann nicht zu vermitteln, wenn es sich um einkommensschwache Haushalte handelt und nur ein geringer Lohnanteil pfändbar ist. Ratenvergleiche mit mehreren Gläubigern sind zwar teilweise erreichbar, es würde jedoch eine Vereinfachung und in einigen Fällen die ausschließliche Regulierungsmöglichkeit darstellen, wenn ein regionaler oder städtischer Fonds geschaffen werden könnte. Oftmals würde bereits ein darlehensweise gewährter Kredit zwischen 500,- DM - 30(X),--DM ausreichen, um sich mit den Gläubigern vergleichsweise einigen zu können. Es sollten daher Überlegungen angestellt werden, inwieweit nicht ein solcher Fonds geschaffen werden könnte. Denkbare fi-

nanzielle Quellen wären Spenden, Bußgelder oder die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Kreditinstituten (vor allem Stadtparkasse) oder Verbänden (Lion's und Rotary und andere).

Will sich Schuldnerberatung nicht nur auf das Sanieren entstandener Defizite beschränken, sondern vielmehr versuchen, diese im Ansatz zu vermeiden, so ist die Prophylaxe als wichtiges Arbeitsgebiet zu erkennen und zu betreiben. Als Beispiele seien hier exemplarisch genannt:

a) Umgang mit Geld ist erlernbar.

Wird dies nicht in der Familie oder notfalls der Schule vermittelt, so ist eine spätere Überschuldung in vielen Fällen voraussehbar. Daher ist zu überlegen, inwieweit es nicht als sinnvoll anzusehen ist, Lehrern Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen, mit denen der Umgang mit Geld eingeübt werden kann. Die Lehrer wären dann in ihrer Praxis entsprechend zu begleiten und die Materialien ggf. weiter zu entwickeln.

Entsprechende Angebote könnten z. B. auch auf städtische Jugendzentren zugeschnitten werden.

h) Gerade Mitbürger mit geringer wirtschaftlicher Er-

fahrung oder Mitbürger in subjektiv empfundener Notlage sind Praktiken gewisser Vermittler, Werber und Banken ausgesetzt, die sie endgültig in die Überschuldung treiben. Hier wäre eine - die regionalen Besonderheiten und Entwicklungen aufarbeitende und berücksichtigende - kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit äußerst sinnvoll.

Denkbarer Mitstreiter ist hier sicherlich die Verbraucherberatung, die diesen Bereich in Ansätzen bereits abdeckt.

Allein die jetzige zunehmende Überlastung der Schuldnerberatungsstelle, die sich - wie dargestellt - in einer permanent wachsenden Warteliste von derzeit 8 Wochen ausdrückt, erfordert zwangsläufig eine Stellenausweitung.

Wird jedoch beabsichtigt - und dies ist wie dargestellt unserer Auffassung nach erforderlich -, Schuldnerberatung im Kontext sozialer Beratung zu betreiben und prophylaktisch tätig zu werden, so ist dies nur mit einer zusätzlichen Stellenausweitung zu leisten.

Bezüglich der erforderlichen Haushaltsberatung ist auch die Einstellung einer Ökotochologin oder der Einsatz von Familienhelfern zu erwägen.

Die BAG-SB braucht

*Verstärkung* -

...verstärken Sie uns durch Ihre Mitarbeit und

Mitgliedschaft

Satzung + Mitgliedsantrag senden wir Ihnen gerne zu

## Tip der Woche

### Chance für Kreditnehmer

**Kessel** (bre). Kreditnehmer, die sich im Kreditvertrag zum Abschluß einer Kapitallebensversicherung verpflichten mußten, können unter Umständen bei den Banken Schadensersatz geltend machen. Darauf verwies gestern die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Kassel. Hintergrund dieser Erklärung ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs (AZ: III ZR 269/87) vom 9. März dieses Jahres.

In diesem Richterspruch ist die Bank in Fällen, in denen sich die Vertragskombination aus Festkredit und Kapitallebensversicherung ungünstiger darstellt als ein marktüblicher Ratenkredit gemäß „Treu und Glauben“ gehalten, den Kreditbewerber eingehend zu informieren. Unterläßt sie diese Aufklärungspflicht, kann sie unter Umständen zu einem Schadensersatz verpflichtet werden.

Zur Berechnung des Schadens: Dieser besteht in der Differenz zwischen den vom Kreditnehmer aufgewendeten und denjenigen Kosten, die ihm bei Abschluß eines normalen Ratenkreditvertrages — mit Restschuldversicherung — zu marktüblichen Bedingungen entstanden wären. Bei dieser Differenzfeststellung ist auf einen Ratenkredit abzustellen, dessen monatliche Belastung derjenigen entspricht, welche der Kreditnehmer aufgrund der gewählten Kombination insgesamt aufzubringen hatte. Der Schadensanspruch verjährt in 30 Jahren. Nähere Auskünfte erteilt die Schuldnerberatung.

# Arm und eine Million Schulden

## Lange Wartezeit bei der Beratungsstelle

Von Heribert Rösgen

Immer mehr Kölner suchen Rat, weil sie hoch verschuldet sind. Im November vorigen Jahres hat der Verein Schuldnerberatung ein Büro in der Severinsmühlengasse eröffnet. Inzwischen sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter völlig überlastet.

Zwei Juristen und eine Sozialarbeiterin haben rund 130 „Fälle“ in „Dauerbetreuung“. Kurzberatung — telefonisch oder persönlich — konnte 251

Menschen gegeben werden. Inzwischen gibt es aber für die Ratsuchenden, die meist erst nach einem Offenbarungseid zur Schuldnerhilfe kommen, dreiwöchige Wartezeiten. „Das führt häufig zu erheblichen Verschlechterungen der rechtlichen, finanziellen und psycho-sozialen Situation“, sagt Vereinsvorsitzender Hartmut Strube.

Zwei von drei Klienten müßten bei monatlichen Bruttoeinkommen um 1600 Mark Schulden bis zu 50 000 Mark abtragen, heißt es. Als „Extremfälle“ wurden zwei Kölner bezeichnet, die über eine Million Mark Schulden und 800 Mark Monats-einkommen haben. In solchen Fällen kann Beratung sich nur darauf beschränken, über die Grenzen der Einkommenspfändungen zu informieren.

Oft, sagt Hartmut Strube, seien Gläubiger froh, überhaupt etwas vom Schuldner zu hören. Vielfach könnten Forderungsbegrenzungen erreicht werden. Beratung und Betreuung sind kostenlos. Zu 80 Prozent wird die Arbeit des Vereins von der Stadt finanziert. Der Rest wird, „was nicht leicht ist“, durch Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht. Dennoch wird eine Erweiterung des Beratungsangebots angestrebt. Bis Ende des Jahres soll ein Büro in einem rechtsrheinischen Stadtteil eröffnet werden. Hierzu müßte die Stadt den Bedarf anerkennen und Geld zusagen.

## Überziehungsprovision

# BGH stoppt Banken-Praxis

**Düsseldorf** (dpa/vwd). Die Praxis von Kreditinstituten, ihren Kunden neben den Zinsen zusätzlich eine Provision bis zu fünf Prozent zu berechnen, wenn sie den für das Girokonto vereinbarten Kreditrahmen überziehen, ist rechtswidrig. Eine entsprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam. Diese Konsequenz ergibt sich nach Aussage eines Sprechers der Verbraucherzentrale NRW aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (Az.: III ZR 219/87).

Die Richter hätten klargestellt, daß die Banken nur den „marktüblichen Durchschnittszins für alle Kreditarten“ berechnen dürften, wenn sie die überzogene Summe zurückforderten. Aber auch wenn das Institut sich nicht meldet, darf es nach Ansicht der Verbraucherzentrale keine Überziehungsprovision einbehalten.

*Fachzeitung für Schuldnerberatung ·*

## die BAG-SB INFORMATIONEN

erscheint vierteljährlich,  
mit den regelmäßigen Rubriken *Fortbildungsterminkalender, Gerichtsentscheidungen, Meldungen, Themen*  
und *Berichten aus der Praxis* - unerlässlich für Praktiker als Forum und Informationsquelle

Die BAG-SB INFORMATIONEN können Sie im Jahresabonnement beziehen, auch wenn Sie nicht Mitglied der BAG-SB sind (für Mitglieder ist das Jahres-Abo im Beitrag enthalten).

Es kostet inklusive Versand 30 Mark. Das Jahresabonnement kann zu jedem beliebigen Quartal begonnen werden und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Bezugsjahres kündbar.

Für die Bestellung können Sie diesen Abschnitt verwenden

---

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V  
Gottschalkstr 51

3500 Kassel

Absender:  
(*bitte deutlich schreiben*)

### **Bestellung**

Ich/wir bitten um Lieferung

Jahresabonnement der BAG-SB INFORMATIONEN ab dem \_\_\_ Quartal 19 zum Bezugspreis von 30 DM inklusive Versandkosten. Das Abo ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Bezugsjahres kündbar.

Exemplar/e "Schuldnerberatung in der Bundesrepublik" Teil II Statistische Deskription und Analyse, 160 S. broschiert, ISBN 3-927479-01-02, Einzelpreis 31,70 DM (für Mitglieder 25,00 DM) zzgl. 2,50 DM Versand

.....

Über weitere bei der BAG-SB erhältliche Materialien informiert Sie die letzte Seite

.....  
Unterschrift

### *Stellenanzeigen*

#### **Sozialpädagoge**

und Bankkaufmann, 29, mit Berufserfahrung in der Schuldnerberatung und Strafvollzug u.ä. sucht Anstellung ab 01.09.89, Gehaltsvorstellung möglichst IV b, bei Interesse bitte Bewerbung anfordern  
Eckhard Daßmann, Breulstr 43, 4400 Münster

#### **Sozialarbeiter**

39, mit kaufmännischer Ausbildung, seit 2 Jahren in der kommunalen Schuldnerberatung tätig, sucht wegen Ablauf der AB-Maßnahme neuen Wirkungskreis im Großraum Wuppertal/Hagen  
Chiffre BAG-Info 1-389

*Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!*

# Arbeiten Sie gerade umsonst?

Es wäre ja durchaus möglich, daß Sie gerade für einen der 4 Millionen säumigen Zahler arbeiten, die es derzeit in der Bundesrepublik gibt. Und die der Wirtschaft fast 20 Milliarden Mark Verlust eingebracht haben.

Vor diesem Risiko können Sie sich schützen. Eine der größten und ältesten Wirtschaftsauskunfteien Deutschlands hilft Ihnen dabei. Durch gezielte Auskünfte, damit es so weit erst gar nicht kommt. Und wenn Sie bereits an den Falschen geraten sind, durch den Mahn- und Inkasso-Service, der die meisten offenen Forderungen schon vorgerichtlich eintreibt. Rufen Sie Bürge! an. Damit Ihre ganze Arbeit nicht umsonst ist.

 **Bürge!**  
AUSKUNFT

Ackerstr. 146 • Villa Hahnenburg • Postfach 80 01 09  
Tel.-Sa.-Nr. 02 21/67 05-0 • Telex-Sa.-Nr. 8 881 091  
m<sup>3</sup>elefax-Nr. 02 21/67 05-136 • BTX-Nr. 02 216 705

# Materialien zur Schuldnerberatung

Informationsschrift

## »Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung«

überarbeitete Neuauflage, Nov. 1988

Diese Broschüre gibt Auskunft über die Aufgaben und Ziele der BAG-Schuldnerberatung. Sie enthält neben der Satzung und der Beitragsordnung eine kurze Vorstellung der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Weitere Beiträge befassen sich mit der Aufgabe und Arbeitsweise der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, den Zielen der BAG-SB auf dem Hintergrund wachsender Verbraucherverschuldung und den Erfordernissen präventiver Arbeit.

(6 DM zzgl. 1,50 DM Versand, für Mitglieder kostenlos)

## BAG-SB INFORMATIONEN Sonderheft

### »Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1988«

Eigenverlag, Nov. 1988

Aus verschiedenen Blickwinkeln untersuchen Fachleute aus Politik, Wissenschaft, Lehre und Praxis Zusammenhänge und Auswirkungen von Verschuldung/Überschuldung auf die Familie. Die Themen: Arbeit, Einkommen und Arbeitslosigkeit; Rechtliche Stellung des Schuldners; Wirtschafts- und Konsumsituation privater Haushalte; Entwicklung von Finanzdienstleistungen; Perspektiven einer Politik gegen Verschuldung. Neben der Dokumentation von sechs Referaten werden die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefaßt.

(8 DM, für Mitglieder 5 DM - jeweils zzgl. 1,50 DM Versand)

## Dokumentation des Symposiums

### »Armut und Verschuldung«

Eigenverlag, Dez. 1988, 138 S., broschiert

Die Dokumentation des Symposiums, das die BAG-SB gemeinsam mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt hat, liegt nun vor. Neben Praxisberichten wurden Grundsatzreferate u.a. zu den Themen: Anforderungen an Schuldnerberatung, Sozialhilfe und Armut, Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen vorgetragen.

(12,00 DM, für BAG-Mitglieder 8,00 DM, jeweils zzgl. 2,00 DM Versand)

BAG-SB / Stephan Freiger

## Schuldnerberatung in der Bundesrepublik

### Teil II - Statistische Deskription und Analyse

Eigenverlag, Aug. 1989, 160 S., broschiert

Die statistische Analyse der in 1987 vorgenommenen Erhebung von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der

Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Für alle potentiellen Träger und politisch Verantwortliche stellen die Ergebnisse dieser Untersuchung grundlegende Daten und Orientierungshilfen dar.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt. Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit nunmehr über 240 Adressen.

(31,70 DM, für BAG-Mitglieder 25,00 DM, jeweils zzgl. 2,50 DM Versand)

Arkenstette u.a.

### Wie werd' ich meine Schulden los?

#### Überschuldung und was dagegen getan werden kann,

VSA-Verlag Hamburg 1987

In diesem Buch beleuchten Schuldnerherater, Verbraucherschützer, Rechtsanwälte und Wissenschaftler die Hintergründe des Schuldenkarusells,

(17,80 DM, für BAG-Mitgl. 12,50 DM, jeweils zzgl. 2,00 DM Versand)

J. Münder/G. Hi<sup>er</sup>ker/R. Kuntz/J. Westerath

### Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit

(Votum-Verlag Münster, 1989, ca. 256 S., broschiert.

Das neue Sach- und Lehrbuch versteht Schuldnerberatung vor allem als eine Aufgabe sozialer Arbeit. Ein programmatischer Teil befaßt sich mit der Schuldnerberatung als gesondertem Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit. Desweiteren werden wichtige Fragen der Praxis behandelt. Der Band läßt es in diesem Zusammenhang nicht bei der Vermittlung notwendiger juristischer Kenntnisse. Er spricht vielmehr auch diesbezügliche Sozialleistungen an, die dazu beitragen sollen, den Betroffenen an das materielle Sozialleistungssystem anzukoppeln. In einem weiteren Teil geht der Band auf verfahrensrechtliche Zusammenhänge ein. Ein Anhang enthält Material für die alltägliche Beratungsarbeit

29,80 DM (für BAG-Mitglieder 21,00 DM), jeweils zzgl. 2,50 DM Versand

---

Bestellungen (Verrechnungsscheck oder auf Rechnung) bitte an:

BAG-Schuldnerberatung  
Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel







